



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2018-492323/197-St**

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Starmayr  
Tel: (+43 732) 77 20-13442  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 19.10.2021

**ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft;  
HL-Strecke Wien – Salzburg, viergleisiger Ausbau und  
Trassenverschwenkung im Abschnitt Linz – Marchtrenk  
km 190,300 – km 205,700;  
teilkonzentriertes Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000;  
– Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000**

## Bescheid

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, hat mit Eingabe vom 17. Oktober 2018 bei der Oö. Landesregierung um die Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) ersucht und die erforderlichen landesrechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben „HL-Strecke Wien – Salzburg, viergleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung im Abschnitt Linz – Marchtrenk km 190,300 – km 205,700“ beantragt.

Die Oö. Landesregierung als zuständige Behörde zur Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 erlässt in Erledigung dieser Anträge nachstehenden

## Spruch

### I. Genehmigung:

Der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, wird die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 unter Mitanziehung des Oö. NSchG 2001 und des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes für die demnach bewilligungspflichtigen Maßnahmen des Vorhabens „HL-Strecke Wien – Salzburg, viergleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung im Abschnitt Linz – Marchtrenk km 190,300 – km 205,700“ nach Maßgabe der gekennzeichneten Projektunterlagen sowie den nachstehenden Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt II.

**erteilt.**



## **II. Nebenbestimmungen:**

### **1. Aus Sicht von Orts- und Landschaftsbild**

- 1.1. Die Güterwege und deren kleinräumige Erschließung des Erholungsraumes und Anbindung der umgebenden Naturräume sind sicherzustellen.
- 1.2. Die Anbindung der Güterwege an die Siedlungsgebiete ist zu erhalten.
- 1.3. Es ist eine standortgerechte Bepflanzung (mit Bäumen und Sträuchern) entlang der Rad- und Gehwege sowie auch der Straßen im Siedlungsgebiet und entlang der Trassenausbaumaßnahmen gemäß Landschaftskonzept – als landschaftsgestaltende Maßnahme und Gliederung des Raumes im Sinn einer Leitfunktion sowie auch als Schutzfunktion (standortgerechte Bäume, niedrige Büsche als zusätzliche Abgrenzung zur Bahntrasse) durchzuführen.
- 1.4. Die Ruhezone entlang der Rad- und Gehwege für behinderte Personen sind zu sichern.
- 1.5. An den bahnbegleitenden Nebenanlagen (zB Sickerbecken) sind naturraumbezogene gestaltende Maßnahmen durchzuführen.
- 1.6. Entlang der Lärmschutzwände ist zumindest abschnittsweise eine Bepflanzung zur Gewährleistung eines landschaftsnahen Charakters durchzuführen.
- 1.7. Die Lärmschutzwände sind in einem farblichen Verlauf – vom bodennahen Grün bis eventuell auch zur taubenblauen Farbe des Himmels – zur näherungsweisen Anpassung an die naturräumlichen Gegebenheiten zu gestalten. Die Gliederung der Wand-Flächen hat gemäß Angaben im Detailprojekt zu erfolgen.

### **2. Aus Sicht der Ökologie**

- 2.1. In Präzisierung der unter Einlage NS-01.23, Kapitel 4.1.1., Ökologische Ausgleichsfläche Wald-Forst und Kapitel 4.1.2., Ökologische Ausgleichsfläche Wald-Gehölz, vorgesehenen Maßnahmen gilt zusätzlich:  
  
„Die Pflegemahd der Saumflächen hat alle 2-3 Jahre zu erfolgen, nicht wie im Vorhaben vorgesehen, alle 3-5 Jahre.“
- 2.2. In Präzisierung der unter Einlage NS-01.23, KAP 4.1.1., Ökologische Ausgleichsfläche Mischfläche-Gehölz, vorgesehenen Maßnahmen gilt zusätzlich:  
  
„Die offenen Wiesenflächen sind mindestens einmal jährlich (nach dem 1. September) zu mähen, nicht wie im Vorhaben vorgesehen alle 2-3 Jahre. Die als Dauerbrache vorgesehenen Bereiche sind alle 2-3 Jahre zu mähen.“
- 2.3. In Präzisierung der unter Einlage NS-01.23, Kapitel 4.1.7.2., Einzelmaßnahmen Ökologische Ausgleichsfläche Brache-Initialentwicklung, vorgesehenen Maßnahmen gilt zusätzlich:  
  
„Die Bracheflächen sind während der ersten 10 Jahre zumindest alle 1-2 Jahre zu mähen. Es sind mindestens die Hälfte der Flächen als Dauerbrachen zu entwickeln. Diese Dauerbracheflächen sind dann zumindest alle zwei Jahre zu mähen.“

Präzisierung der Maßnahmen 1.15, 1.31, 1.40 wie folgt:

- 2.4. Die Verwendung von ehemaligem Gleisschotter für die Herstellung von Schotterbänken und weiteren Strukturelementen ist nur dann zulässig, wenn die die Zulässigkeit nach den sonstigen Rechtsvorschriften insbesondere den abfallrechtlichen Vorschriften gegeben ist.

Für die Maßnahmenbeschreibungen der unter Einlage NS-01.23, Kapitel 4.1.7.2., Einzelmaßnahmen Ökologische Ausgleichsfläche Brache – Initialentwicklung, vorgesehenen Maßnahmen 1.15 und 1.40 gilt daher: „Entwicklung von Schotterbänken aus ehemaligem Gleisschotter, sofern die Zulässigkeit der Verwendung von Gleisschotter nach den sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere den abfallrechtlichen Vorschriften, gegeben ist, als Lebensraum für Insekten und Reptilien, Abstimmung mit Umweltbaubegleitung bzw. -aufsicht.“

Für die Maßnahmenbeschreibungen der unter Einlage NS-01.23, Kapitel 4.1.7.2., Einzelmaßnahmen Ökologische Ausgleichsfläche Brache – Initialentwicklung, vorgesehene Maßnahme 1.31 gilt daher: „Einbringen von weiteren Strukturelementen wie zB Totholz oder Gleisschotter, sofern die Zulässigkeit der Verwendung von Gleisschotter nach den sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere den abfallrechtlichen Vorschriften, gegeben ist, möglich.“

- 2.5. Die Bauzeitbeschränkungen nach Einlage NS-01.23, KAP 5.1.3, Bauzeitbeschränkungen, werden zum Schutz des Brutgeschehens des Kiebitzes während der Besiedelung der Brutreviere und der Brut, wie folgt ergänzt:

1. zwischen 1. März und 30. April: keine Baufeldfreimachung, dh kein Bodenabschub und -abhub im Bereich im Verschwenkungsabschnitt der Trasse zwischen km 199,300 und 199,600.
2. Die Entfernung von Sträuchern und Bäumen (Bewuchs-Entfernung, Baum-Fällungen) ist ausschließlich außerhalb der Brutzeit der gebüsch- und waldbrütenden Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Die Entfernung der Wurzelstöcke (Rodung) ist im o.a. Zeitraum und der Bewuchsentfernung nachgelagert zulässig.

- 2.6. Die in Einlage NS-01.23, Kapitel 5.1.6, Frühzeitige Anlage von Strukturelementen, vorgesehene Maßnahme wird wie folgt abgeändert:

„Die ökologischen Maßnahmen außerhalb der Baufelder mit den Nummern 1.23: (sh Einlagen NS-01.28 u NS-01.29); 1.28: (sh Einlage NS-01.29) sowie 1.56: (sh Einlage NS-01.36) sind zeitgleich mit dem Baubeginn (unter Baubeginn ist der erste Oberbodenabschub zu verstehen) anzulegen. Damit ist sichergestellt, dass eine wesentliche Funktion der Strukturelemente schon ein Jahr nach Baubeginn gewährleistet ist.“

- 2.7. Die Nebenbestimmung 71 des Grundsatzgenehmigungsbescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vom 1.März 2018, GZ. BMVIT -820.378/0023-IV/IVVS4/2017, (sh Kap 7.2.1), wird hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen für Umweltbaubegleitung und Umweltbauaufsicht wie folgt präzisiert:

Umweltbaubegleitung und Umweltbauaufsicht haben jeweils nachzuweisen:

1. Einschlägige Befugnis aus den Fachgebieten Biologie oder Ökologie oder Naturschutz oder Landschaftsplanung, auch kombinierte Befugnisse sind zulässig.
2. Abgeschlossene Projekte als Umweltbauaufsicht oder ökologische Bauaufsicht bei zumindest zwei vergleichbaren, hochrangigen Infrastrukturprojekten (UVP-pflichtige Projekte zB HL-Eisenbahn-, Autobahn-, Großkraftwerks-, Hochspannungsleitungsbau),
3. Einsatz von Fachpersonen (Akademiker, Nachweis gleicher Referenzprojekte w.o.) der Ornithologie, Fledermauskunde, Herpetologie, Gewässerökologie und Vegetationskunde.

Die Umweltbauaufsicht hat spätestens ein Monat nach Ende des jeweiligen Quartals (dh 4x / pro Jahr) einen Tätigkeitsbericht an die sachlich zuständige Behörde vorzulegen. Im Quartalsbericht sind neben dem Tätigkeitsbericht der UBA auch die Begehungs- und Besprechungsprotolle inkl. Fotodokumentation vorzulegen. Die Umweltbaubegleitung hat ihre Quartalsberichte der Umweltbauaufsicht spätestens 14 Tage nach Ende des jeweiligen Quartals vorzulegen.

### *Braunbrustigel Bauphase*

- 2.8. Da Bahnböschungen wesentliche Vernetzungselemente bilden, ist von der Umweltbaubegleitung dort ein Schutz winterschlafender Tiere bei Rodungs- und Bauarbeiten vorzusehen.

### *Vogelschutz Betriebsphase*

- 2.9. An den Haltestellen und den weiteren Bauwerken vorgesehene Glasscheiben mit einer durchgehenden Flächengröße von mehr als 4 m<sup>2</sup> sind mit vogelkollisionssicherem Glas entsprechend dem Stand der Technik, zumindest jedoch den Vorgaben des „Regelwerk Informations- und Wegeleitsystem der ÖBB, Kap. 5.10.4“ entsprechend, auszuführen.
- 2.10. Die neu zu errichtenden Leitungsmasten auf der freien Strecke sind entsprechend dem Stand der Technik bei Bahnstromanlagen mit einem Stromschlagschutz für Vögel auszustatten.
- 2.11. Die in Einlage NS-01.23, Kapitel 4.1.4.2., Einzelmaßnahmen Ökologische Ausgleichsfläche Mischfläche – Hecke, vorgesehene Maßnahme 1.52, links der Bahn, ca. Bahn-km 202,915 – 202,990, ist hinsichtlich ihrer Lage statt südlich nördlich des Wirtschaftsweges W22 zu situieren.
- 2.12. Bei der in den Einlagen NS-01.35 und NS-01.36 dargestellte Maßnahme 3.73, links der Bahn, ca. Bahn-km 202,915 – 202,990, hat die auf der südlichen Böschung des Wirtschaftsweges W22 liegende Gestaltungsmaßnahme 3.73 nicht als Typ *Einzelmaßnahmen Gestaltungsmaßnahme Wiesenfläche mit Gehölzanteil* sondern als Typ *Einzelmaßnahmen Gestaltungsmaßnahme Wiesenfläche (ohne Gehölzanteil!)* umgesetzt zu werden.

## **3. Befristungen gemäß § 24f Abs. 5 UVP-G 2000**

- 3.1. Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wird. Der Baubeginn ist der Behörde unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 3.2. Als Frist für die Bauvollendung wird ein Zeitraum von 10 Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung bestimmt.

## **4. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**

Einer Beschwerde, die sich gegen die im Vorhabensabschnitt „Unterführung Ofteringer Straße, km 203,500 – Projektende, km 205,700“ mit diesem Bescheid bewilligten Maßnahmen richtet, wird die aufschiebende Wirkung aberkannt.

## Rechtsgrundlagen:

**§ 24f Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)**, BGBl. Nr. 697/1993 idgF. in Verbindung mit **§§ 5, 6, 10, 14 und 26 ff Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)**, LGBl. Nr. 129/2001 idgF. und **§ 10 Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz**, LGBl. Nr. 79/1999 idgF.

### III. Verfahrenskosten

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## Begründung:

### Zu Spruchpunkt I. und II:

#### 5. Vorhabensbeschreibung

Der Abschnitt Linz-Marchtrenk ist Teil des viergleisigen Ausbaus der Westbahn zwischen Wien und Wels.

Der von der Planung betroffene Streckenabschnitt wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 27. Juli 1989, BGBl II 370/1989 gemäß § 1 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl I 135/1989 idF BGBl I 154/2004 zur Hochleistungsstrecke erklärt. Dieser Streckenabschnitt ist weiters gemäß Beschluss 661/2010/EU vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Ausbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes als Teil der Hochleistungsstrecke dem „TEN“ zuzuordnen.

Das Vorhaben „Viergleisiger Ausbau der Westbahn Linz – Marchtrenk“, km 190,300 bis km 205,700, erstreckt sich zwischen den Gemeinden Leonding und Marchtrenk auf einer Länge von ca. 15,7 km über fünf Gemeinden in den Bezirken Linz-Land und Wels-Land; durch den Abtrag der Bestandsstrecke zwischen ca. km 194,3 bis ca. km 201,0 ist auch die Gemeinde Kirchberg-Thening betroffen.

In Folge werden die Vorhabensbestandteile in den einzelnen Teilräumen im Überblick beschrieben.

- Teilraum Linz-Leonding (ca. km 190,3 – ca. km 193,5)

Am Projektbeginn werden die beiden neu errichteten Westbahngleise 3 und 4 und das Gleis der Linzer Lokalbahn (LILLO) an der Nordseite der Bestandsstrecke zugelegt. Die Gleise 1 und 2 der HL2-Strecke verlaufen annähernd im Bestand. Die Gleise 3 und 4 der HL1-Strecke verlaufen parallel zueinander nördlich/rechts der HL2-Strecke.

Bedingt durch die Verbreiterung der Bahntrasse kommt es zu Anpassungen im Straßen- und Wegenetz (insbesondere Errichtung und Umliegungen von Wirtschaftswegen und Radwegen) sowie zur Neuerrichtung bzw. Adaptierung der Eisenbahnbrücken bzw. Unterführungen (Gerstmayrstraße, Hofackerstraße). Außerdem wird bei Bestands-km 191,805 die Überführung der L1386 Leondinger Straße abgetragen und in einer um ca. 23 m nach Osten verschobenen Lage neu errichtet.

Vorhabensbedingt kommt es zu Gerinneverlegungen (Füchselbachkanal, Krumbach) und der Errichtung von Gerinnewerksanlagen (Füchselbachkanal, Krumbach) und der Errichtung von Gerinnewerksanlagen. Außerdem erfolgt die Errichtung eines Rückhaltedammes mit Drosseleinrichtung und Hochwasserentlastung quer zum Abflussraum des Krumbachs (ca. Bahn-km 193,260).

Im gesamten Teilraum werden entlang der Trasse Rückhalte- bzw. Versickerungsbecken für die Bahnentwässerung und für die Außengebietswässer errichtet. Die Zufahrt zu den Becken erfolgt über das bestehende Straßennetz oder über entsprechend adaptierte oder neu errichtete Wirtschaftswege. Im Teilabschnitt werden auch umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen errichtet.

- Teilraum Pasching – Hörsching (ca. km 193,5 – ca. km 200,1)

Im Kreuzungsbereich zwischen L1227 Paschingerstraße und Bestandsstraße schwenkt die Trasse vom Bestand in Richtung Süden. Nach dem Flughafenareal führt die neue Trasse mit einem kurzen Linksbogen wieder an den Westbahnbestand heran. Entlang der gesamten Trasse sind Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Durch den neuen Trassenverlauf kommt es zu Anpassungen im Straßen- und Wegenetz (Wirtschaftswege, Radweg), zur Adaptierung bzw. Neuerrichtung bestehender Eisenbahnbrücken bzw. Unterführungen (ua L1227 Paschingerstraße, L1390 Kürnbergstraße) sowie zur Errichtung von Eisenbahnbrücken mit Wilddurchlässen.

Im Bereich des Flughafens wird die ÖBB-Haltestelle Flughafen Hörsching inklusive Bahnsteigen mit Personentunnel und Gehweg errichtet. Im südlichen Anschluss entsteht eine Park & Ride-Anlage.

Vorhabensbedingt kommt es zu Gerinneverlegungen, der Errichtung von Gerinnewerkschlüssen sowie einer Überplattung des Grundbachs im Bereich der Anlage der Energie AG Oberösterreich Umweltservice GmbH.

Im gesamten Teilraum werden entlang der Trasse Rückhalte- bzw. Versickerungsbecken zur Bahn- und Straßenentwässerung errichtet. Die Zufahrt zu den Becken erfolgt über das bestehende Straßennetz oder über entsprechend adaptierte oder neu errichtete Wirtschaftswege.

Außerdem werden im Teilraum Technikstationen, Schaltgerüste und das ESTW Hörsching errichtet.

- Teilraum Oftring – Marchtrenk (ca. km 200,1 – ca. km 205,7)

Ab km 200,500 liegen die Gleise der HL1-Strecke wieder auf dem Bestand und die beiden Gleise der HL2-Strecke werden südlich der Bahn zugelegt.

Bedingt durch die Verbreiterung der Bahntrasse, den neuen Rüberverladeplatz und das neue Unterwerk Marchtrenk kommt es zu Anpassungen im Straßen- und Wegenetz (L533 Flughafenstraße, Wirtschaftswege) sowie zur Neuerrichtung bzw. Adaptierung von Eisenbahnbrücken (u.a. L133 Thener Bundesstraße, L532 Hörschinger Straße, L1226 Oftringer Straße, L1227 Paschingerstraße).

Die ÖBB-Haltestelle Oftring inklusive Bahnsteig, Geh- und Radweg, Zufahrten sowie einer Park & Ride-Anlage werden neu errichtet.

Ebenfalls neu errichtet werden der Rüberverladeplatz Marchtrenk Ost und das Unterwerk Marchtrenk sowie Technikstationen und Schaltgerüste.

Vorhabensbedingt kommt es zu der Errichtung von Gerinnewerkschlüssen (Hörschingerbach, Perwenderbach). Außerdem wird über die Errichtung eines Hochwasserschutzdamms der Ersatzretentionsraum Breitbrunn geschaffen.

Im gesamten Teilraum werden entlang der Trasse Rückhalte- bzw. Versickerungsbecken zur Bahnentwässerung errichtet. Die Zufahrt zu den Becken erfolgt über das bestehende Straßennetz oder über entsprechend adaptierte oder neu errichtete Wirtschaftswege. Im Teilraum werden umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen errichtet.

Mit dem Projekt werden zusammengefasst unter anderem folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. Ziele verwirklicht:

- Neuerrichtung der HL 1-Strecke (Gleise 3 und 4)
- Neuerrichtung der HL 2-Strecke (Gleise 1 und 2)
- Neuerrichtung von Gleisanlagen im Bereich des Flughafens Linz (Trassenverschwenkung)
- Neuerrichtung von Gleisen für den Rübenverladeplatz
- lagemäßige Adaptierung Gleis T1 (Schleife Traun-Marchtrenk)
- lagemäßige Adaptierung der Anschlussbahnen Fa. Schenker und Bundesheer
- lagemäßige Adaptierung und Neuansbindung des Gleises Marchtrenk-Traun
- abschnittsweise Neuerrichtung LILO-Gleis
- Abtrag Bestandsgleise
- Errichtung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Neuerrichtung der Haltestellen Leonding, Flughafen Hörsching und Oftring (Westbahn)
- Neuerrichtung der Haltestelle Leonding (LILO)
- Neuerrichtung | Sanierung des Gleisunterbaues
- Entwässerungsmaßnahmen für den Gleiskörper
- Gerinne- u. Einbautenverlegungen
- SFE-Ausrüstung der Bahnanlagen
- Neuerrichtung ESTW Hörsching
- Neuerrichtung Unterwerk Marchtrenk
- Neuerrichtung von Eisenbahn- u. Straßenbrücken sowie Bachdurchlässen
- Neuerrichtung Rübenverladeplatz Marchtrenk Ost
- Neuerrichtung | Adaptierung von Straßen und Wegen
- Neuerrichtung von Park & Ride-Anlagen inklusive Fahrradabstellplätzen
- Umsetzung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen
- Umlegung der ÖBB-110 kV-Leitung (querend bei ca. km 206,105 (Bestands-km 205,767))

## 6. Sachverhalt

### 6.1. Verfahren nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000

Die ÖBB-Infrastruktur AG beabsichtigt die Umsetzung des Vorhabens „Viergleisiger Ausbau der Westbahn, Abschnitt Linz – Marchtrenk km 190,300 – km 206,038“. Am 22. Dezember 2014 stellte sie einen Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 23b Abs. 1, 24, und 24f UVP-G 2000 sowie um Erteilung der Bewilligung im Grundsatzgenehmigungsverfahren (nunmehr: der grundsätzlichen Genehmigung) nach §§ 24a Abs. 1 und 24f Abs. 9 und 10 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs. 2 HIG.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat für dieses Vorhaben als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 (nunmehr: Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)) nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 1. März 2018, GZ. BMVIT -820.378/0023-IV/IVVS4/2017, die Genehmigung nach §§ 23b Abs. 1, 24, 24a Abs. 1 und 24f Abs. 9 und 10 UVP-G 2000 sowie die Bestimmung des Trassenverlaufes gemäß Hochleistungsstreckengesetz nach § 3 HIG erteilt.

In diesem Verfahren haben sich die nachstehenden Bürgerinitiativen konstituiert:

- Bürgerinitiative zum Flurschutz beim Westbahnausbau Linz – Marchtrenk p.A. ihres Vertreters und Zustellbevollmächtigten Hans Lughammer, Wagram 9/2, 4061 Pasching, vertreten durch die Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, Böhmerwaldstraße 1, 4020 Linz
- BÜRGERINITIATIVE Impulse SCHIENE LEONDING, vertreten durch Sprecher Rechtsanwalt Dr. Oliver Plöckinger, LL.M, Europaplatz 7/3, 4020 Linz

Gegen den Bescheid des BMVIT wurden 127 Beschwerden erhoben. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung von 29. Juli bis 1. August 2019 erging am 24. April 2020 vom BVwG ein Erkenntnis (GZ: W248 2194564-1/172E), in dem den Beschwerden teilweise unter Vorschreibung zusätzlicher Auflagen stattgegeben wurde. Die ordentliche Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG wurde nicht zugelassen.

Gegen dieses Erkenntnis wurde seitens mehrerer Beschwerdeführer die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dieses Verfahren ist anhängig.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die ÖBB-Infrastruktur AG durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 9. März 2018 beim BMK einen Antrag auf Erteilung der Detailgenehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f Abs. 11 UVP-G 2000 stellte, wobei in diesem Verfahren mit Edikt des BMK vom 16. Juni 2020 u.a. die Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten bekannt gemacht bzw. öffentlich aufgelegt wurde.

## **6.2. Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000**

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellte mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 den Antrag, die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Viergleisiger Ausbau der Westbahn, Abschnitt Linz – Marchtrenk km 190,300 – km 206,038“ auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen nach dem OÖ NSchG 2001 iVm mit § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zu erteilen. Gegenstand des Verfahrens ist gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 die Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren, in dem die Oö. Landesregierung alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat.

Mit Edikt in den Ausgaben vom jeweils 7. Juli 2020 in den Tageszeitungen „Oberösterreichisches Volksblatt“ und „ÖSTERREICH“, und durch Anschlag in den Standortgemeinden sowie durch Kundmachung auf der Internetseite des Landes Oberösterreich erfolgte gemäß den Großverfahrensbestimmungen des AVG die Bekanntmachung des Antrags. Gleichzeitig wurde eine Frist von sechs Wochen zur Erhebung von Einwendungen, beginnend mit 7. Juli 2020, endend mit 18. August 2020, eingeräumt.

Der Antrag sowie die Projektunterlagen wurden ab dem 7. Juli 2020 bis einschließlich 18. August 2020 in den Standortgemeinden Leonding, Pasching, Hörsching, Oftering, Kirchberg-Thening und Marchtrenk sowie beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Innerhalb der eingeräumten Frist wurden zahlreiche Einwendungen von einigen Standortgemeinden, Bürgerinitiativen sowie Einzelpersonen bei der Behörde erhoben.

Im Verfahren wurden Gutachten der Fachbereiche „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Orts- und Landschaftsbild“, erstellt von Herrn Dipl. Ing. Hans Kordina, und „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie“, erstellt von Herrn Dipl. Ing. Oliver Rathschüler, eingeholt. Der Sachverständige für den Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Orts- und Landschaftsbild, hat im Rahmen seines Gutachtens zudem die nach dem Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz zu beobachtenden fachlichen Belange hinsichtlich der Neuaufforstungsflächen in der KG Tratteneegg und der KG Atschenbach beurteilt. Im Rahmen ihrer Gutachten sind die Sachverständigen auch auf das Vorbringen der Beteiligten und Parteien eingegangen.

Mit Edikt in den Ausgaben vom jeweils 20. Mai 2021 in den Tageszeitungen „Oberösterreichisches Volksblatt“ und „ÖSTERREICH“, und durch Anschlag in den Standortgemeinden sowie durch Kundmachung auf der Internetseite des Landes Oberösterreich hat die Behörde den Verfahrensparteien ein Schriftstück zugestellt, mit welchem diesen im Rahmen des Parteiengehörs die Gelegenheit zur Kenntnisnahme dieser Gutachten und weiterer Unterlagen sowie zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde.

In diesem Zusammenhang gaben zahlreiche Einschreiter weitere Stellungnahmen ab.



## 7. Beweisverfahren

Der Entscheidung wurden die Maßnahmen im Zuge der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens „Viergleisiger Ausbau der Westbahn, Abschnitt Linz – Marchtrenk“, welche in die Zuständigkeit der Oö. Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren fallen und wie in den Einreichunterlagen, den Verbesserungen und Präzisierungen sowie in der zusammenfassenden Projektbeschreibung (vgl. obigen Punkt 1.) beschrieben, sowie die von der Behörde eingeholten Gutachten und die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen zugrunde gelegt.

Das Vorhaben „HL-Strecke Wien – Salzburg, viergleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung im Abschnitt Linz – Marchtrenk km 190.300 – km 206,038 (205,700)“ wurde vom BMVIT einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) vom 21. März 2017 kommt zu folgender Gesamtschlussfolgerung bzgl. Umweltverträglichkeit für das gegenständliche Vorhaben:

*„Bei Einhaltung der in der UVE angeführten und der von den Sachverständigen zusätzlich für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen und Kontrollen, (dargestellt im Maßnahmenkatalog) ist aus Sicht der Sachverständigen im Sinne einer integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des eingereichten Vorhabens gegeben.“*

In der vom BMVIT in Auftrag gegebenen Ergänzung zum UVG vom 12. September 2017 kommen die Sachverständigen zum Ergebnis,

*„dass im Projekt Linz – Marchtrenk, sofern die von ihnen zwingend erforderlichen erachteten Maßnahmen und Kontrollen, (dargestellt im Maßnahmenkatalog) eingehalten werden,*

- *die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden,*
- *die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird, aber*
- *jedenfalls keine Immissionen verursacht werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden,*
- *und keine Immissionen verursacht werden, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer zu schädigen,*
- *sowie keine Immissionen verursacht werden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarinnen und Nachbarn im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung führen.*

*Darüber hinaus werden die Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden bzw. verwertet. Bei Einhaltung, der in der UVE angeführten und der von den Sachverständigen zusätzlich für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen und Kontrollen (dargestellt im Maßnahmenkatalog), ist aus Sicht der Sachverständigen im Sinne einer integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des eingereichten Vorhabens gegeben.“*

Für das Vorhaben liegt eine Grundsatzgenehmigung des ehemaligen BMVIT bzw. des BVwG und eine teilkonzentrierte Genehmigung des BMK als Behörde gemäß §§ 23b Abs. 1, 24 Abs. 1 und 24f UVP-G 2000 vor.

Aufbauend auf den Ergebnissen des Umweltverträglichkeitsgutachtens hat die Behörde mit Bescheiden vom 22. Oktober 2018 nachfolgende nichtamtliche Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt:

- Dipl.-Ing. Hans Kordina für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Orts- und Landschaftsbild“
- Dipl.-Ing. Oliver Rathschüler für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie“

Der Sachverständige für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Orts- und Landschaftsbild“ hat zudem die Belange des Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetzes geprüft.

Im gegenständlichen Verfahren erfolgte eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen aus Sicht der betroffenen Fachgebiete. Da sich zahlreiche Einwendungen inhaltlich auf andere Verfahren beziehen (Grundsatz- bzw. Detailgenehmigungsverfahren vor dem BMK), die zum Teil bereits rechtskräftig beschieden wurden (betreffend Trassengenehmigung) bzw. rein zivilrechtliche, insbesondere entschädigungsrechtliche Fragestellungen betreffen, ist die Behörde für deren Beantwortung nicht zuständig und wird daher im Folgenden darauf nicht eingegangen.

## **8. Feststellungen**

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass das Vorhaben unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 steht. Das Vorhaben stellt sich nach den anzuwendenden Bestimmungen des UVP-G 2000, des Oö. NSchG 2001 und des Oö. Alm- und Kulturflächengesetzes als genehmigungsfähig dar, sodass wie im Spruch zu entscheiden war.

## **9. Beweiswürdigung**

Diese Feststellungen beruhen auf folgenden Beweisergebnissen:

Umweltverträglichkeitsgutachten:

Vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) wurde zum Vorhaben „Viergleisiger Ausbau der Westbahn, Abschnitt Linz – Marchtrenk“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Genehmigungsverfahren nach §§ 24a Abs. 1 und 24f Abs. 9 und 10 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs. 2 HIG durchgeführt.

Einerseits wurde vom BMVIT festgestellt, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und andererseits ein Genehmigungsbescheid erlassen. Dabei wurden die von den Verfahrensparteien abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt.

Die Feststellung der Umweltverträglichkeit sowie die Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung nach §§ 24a Abs. 1 und 24f Abs. 9 und 10 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs. 2 HIG wurde durch ein Erkenntnis des BVwG vom 24. April 2020 unter Änderungen bzw. Ergänzungen der Auflagen bestätigt.

Fachgutachten:

Der Behörde liegen folgende Gutachten vor, welche auf den Ergebnissen des Umweltverträglichkeitsgutachtens aufbauen:

- Gutachten zu „Landschaftsbild und Erholungswert (gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001) und zu Alm- und Kulturflächenschutz (gemäß Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz)“, erstellt von Dipl.-Ing. Hans Kordina
- Gutachten „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie“, erstellt von Dipl.-Ing. Oliver Rathschüler

Anzumerken ist, dass diese Sachverständigen bereits im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens im Verfahren beim ehemaligen BMVIT als einschlägige Gutachter herangezogen wurden.

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen samt Modifikationen, Verbesserungen, Präzisierungen und Optimierungen sowie das Umweltverträglichkeitsgutachten, die von der Behörde erstellten Gutachten, die während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten, wonach sich im Besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

Zu allen im gegenständlichen Verfahren beurteilungsrelevanten Themen wurden, wie soeben ausgeführt, Gutachten eingeholt.

Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der Oö. Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen – sowohl formal als auch inhaltlich – den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die aus den anzuwendenden Gesetzen resultierenden Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind. Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie waren daher der Entscheidung zugrunde zu legen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108 ua).

## **10. Rechtliche Beurteilung**

### **10.1. Zur Genehmigungspflicht und den Zuständigkeiten**

Beim Vorhaben „Viergleisiger Ausbau der Westbahn, Abschnitt Linz – Marchtrenk“ handelt es sich um einen Neubau eines Teilabschnitts einer Eisenbahnstrecke auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, und somit um ein Vorhaben gemäß § 23b Z 1 UVP-G 2000.

Das gegenständliche Vorhaben war daher vom BMK (zum Zeitpunkt der Einleitung des Grundsatzgenehmigungsverfahrens: BMVIT) einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen.

Nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat die Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten als Genehmigungen die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

Daraus resultiert, dass sämtliche Maßnahmen, die für ihre Zulässigkeit eines „individualen Konsentierungsaktes“ bedürfen, unabhängig von dessen jeweiliger Bezeichnung im Materien-

gesetz unter dem Rechtsregime des UVP-G 2000 als Genehmigungen anzusehen sind. Demnach „mutieren“ in diesem Fall die in Materiengesetzen vorgesehenen Anzeigetatbestände und die damit verbundenen Nicht-Untersagungen zu Genehmigungen.

Für den Vollzug ist völlig unabhängig von der jeweiligen materiengesetzlichen Zuständigkeitsverteilung die Landesregierung zuständig.

Im gegenständlichen Genehmigungsverfahren war nun von der Behörde einerseits zu überprüfen, ob das Vorhaben unter Einrechnung möglicher Auflagenvorschreibungen den Ergebnissen der vom BMVIT (nunmehr: BMK) durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung entgegensteht, und andererseits, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der materienrechtlichen (landesgesetzlichen) Bestimmungen sowie des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 für die nunmehrige teilkonzentrierte Genehmigung eingehalten werden.

## **10.2. Zu den Genehmigungsbestimmungen:**

Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen teilkonzentrierten Genehmigungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht von Eisenbahnvorhaben bzw. einzelner ihrer Komponenten kann aus verschiedenen Tatbeständen des § 5 Oö. NSchG 2001 resultieren, worin die Bewilligungspflicht für verschiedene Vorhaben im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, vorgesehen ist.

So bedarf nach § 5 Z. 6 Oö. NSchG 2001 die Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt einer Bewilligung.

Nach § 5 Z. 14 Oö. NSchG 2001 bedarf die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern einer Bewilligung, wobei die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude keiner Bewilligung bedarf.

Weiters gelangt der Tatbestand nach § 5 Z. 15 Oö. NSchG 2001 zur Anwendung, wonach die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> einer Bewilligungspflicht unterliegt, wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird.

Daneben ist noch der Tatbestand nach § 5 Z. 18 Oö. NSchG 2001 zu erwähnen, nach welchem in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien einer Bewilligungspflicht unterliegt.

Im Untersuchungsraum des gegenständlichen Vorhabens befinden sich Flüsse und Bäche, die gemäß Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen (LGBl. Nr. 26/2017) geschützt sind.

Des Weiteren können einzelne Anzeigetatbestände nach dem Oö. NSchG 2001 erfüllt sein, welche zu Folge der maßgeblichen UVP-rechtlichen Vorschriften als Genehmigungen zu betrachten sind.

Eine Bewilligung gemäß § 5 Oö. NSchG 2001 ist gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit. zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt, noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt, noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Was die ins Treffen geführten Bestimmungen nach §§ 29 und § 28 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 betrifft, ist darauf hin zu weisen, dass gemäß § 29 Abs. 4 leg. cit. Maßnahmen, die Gegenstand behördlicher Vorschriften, Bewilligungen oder wirksamer Anzeigen nach diesem Landesgesetz sind, keiner gesonderten Bewilligung gemäß Abs. 1 bedürfen.

§ 10 Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz sieht hinsichtlich Neuaufforstungen kleiner 2 ha eine Anzeige für deren Zulässigkeit vor. Die Maßnahme ist mit Bescheid zu untersagen, wenn sie im Widerspruch zu Raumordnungszielen oder -grundsätzen des § 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 oder § 11 Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz steht.

Daneben müssen die besonderen Genehmigungskriterien nach § 24f UVP-G 2000 erfüllt sein.

Dies relativiert sich jedoch dadurch, als nach § 24f Abs. 6 u.a. Abs. 1 leg. cit. nur soweit anzuwenden ist, als dies für den jeweiligen Wirkungsbereich der Behörde maßgeblich ist.

Es ist demnach im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, in welchem neben den Bestimmungen des UVP-G 2000 lediglich landesrechtliche Vorschriften zur Anwendung gelangen, nicht das „volle Prüfungsprogramm“ im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen, sondern es reicht durchaus aus, die landesrechtlichen Genehmigungskriterien und die damit sachlich im Zusammenhang stehenden Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 eingehend zu prüfen.

Sicherlich ist es nicht Sache der Naturschutzbehörde, sich mit erheblichen Belastungen der Umwelt beziehungsweise mit den „klassischen nachbarschaftsrechtlichen Immissionen“ auseinander zu setzen, welche nicht in den Wirkungsbereich eines naturschutzrechtlichen Verfahrens fallen. Diesbezüglich ist auf die entsprechenden Ausführungen auf Seite 140 f im Rundschreiben zum UVP-G 2000 des (ehemaligen) Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft vom 10. Juli 2015, BMLFUW-UW.1.4.2:0052-I:1:2015 zu verweisen.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen kann festgehalten werden, dass bereits den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung, aber insbesondere den nunmehrigen Materiengutachten der Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz folgend, die Aussage getroffen werden kann, dass die in den genannten Gesetzesbestimmungen normierten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Dies trifft sowohl auf die Genehmigungskriterien nach den landesrechtlichen Vorschriften, als auch den speziellen Genehmigungskriterien nach § 24f Abs. 1 UVP G 2000 zu. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 24f Abs. 1 ist festzuhalten, dass dem zufolge jedenfalls das Genehmigungskriterium des § 24 Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 erfüllt ist. Darüber hinaus hat die Gesamtbetrachtung, welche im Rahmen des UVP-Verfahrens erfolgt ist, keine Gründe zutage gefördert, welche geeignet wären, an der Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens Zweifel aufkommen zu lassen.

Die Anpassung der im UVP-Verfahren bereits vorgesehenen ökologischen Maßnahmen war notwendig, um die in der naturschutzrechtlichen Einreichung bereits vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen und die Genehmigungsfähigkeit nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu erlangen.

Insbesondere entspricht die Behörde mit der Anordnung der im Spruch ersichtlichen Maßnahmen ihrer Verpflichtung, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Zu den Auflagen ist weiters festzuhalten, dass solche nach § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 vorzuschreiben sind, wenn diese erforderlich sind.

In diesem Sinn waren auch die Forderungen der Sachverständigen als Auflagen in den Bescheid aufzunehmen, um das in den Genehmigungskriterien festgeschriebene Schutzniveau zu gewährleisten. Hinsichtlich der Details kann auf die Aktenlage bzw. auf die Gutachten verwiesen werden.

### **10.3. Zur Befristung**

§ 24f Abs. 5 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

In der gegenständlichen Entscheidung wird die Baubeginn- und die Fertigstellungsfrist ausschließlich nach § 24f Abs. 5 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 24 Abs. 3 die Anwendung der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) normiert. § 44 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 enthält für den Fall der Nicht-Bestimmung einer Baubeginn- und einer Fertigstellungsfrist im Genehmigungsbescheid eine ex lege Erlöschensfrist, die für das gegenständliche umfangreiche Infrastrukturvorhaben zu kurz bemessen ist.

### **10.4. Zum Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung**

Nach § 24 Abs. 7 UVP-G 2000 ist § 16 UVP-G 2000 auch im 3. Abschnitt grundsätzlich anzuwenden. § 16 UVP-G 2000 regelt die Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Allerdings nimmt § 24f Abs. 11 UVP-G 2000 das Detailverfahren von der Anwendung des § 16 UVP-G 2000 aus, sodass im gegenständlichen landesrechtlichen Detailverfahren keine Verpflichtung nach UVP-G 2000 bestand, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

### **10.5. Zur Sperrwirkung**

Berger führt in *Altenburger/Berger*, UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz<sup>2</sup> (2010) § 24 Rz 42 bzw. in *Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht<sup>2</sup> (2019) § 24 Rz 32 aus:

*„Abweichend von § 3 Abs. 6 bezieht sich die Sperrwirkung im 3. Abschnitt aber nicht auf das gesamte Genehmigungsverfahren, zumal keine Vollkonzentration wie im 2. Abschnitt angeordnet ist. Die Sperrwirkung bezieht sich im 3. Abschnitt nur auf die Einzelfallprüfung und die UVP im engeren Sinn. Nach deren Abschluss im Verfahren beim BMVIT können Genehmigungen iSd § 24f Abs. 6 von den nach § 24 Abs. 3 und 4 zuständigen Behörden auch erteilt werden, ohne die Entscheidung über die Genehmigung durch den BMVIT (als zuständiger Behörde) abwarten zu müssen (vgl. Baumgartner/Petek 255).“*

D. Ennöckl hält in diesem Zusammenhang in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), UVP-G, Kommentar<sup>3</sup> (2013) zu § 24 UVP-G 2000, Rz 13 fest:

*„Zu Abs. 10: Die in § 24 Abs. 10 enthaltene Regelung zur Nichtigkeitserklärung von Bescheiden ist den §§ 3 Abs. 6, 40 Abs. 3 nachgebildet (vgl näheres zur Sperrwirkung bei § 3 Rz 33 ff). Danach kann die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde Genehmigungen, die ohne oder vor Abschluss der UVP erteilt werden, gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 AVG für nichtig erklären.*

*Unter der UVP ist im Kontext des 3. Abschnitts die UVP ieS bzw die Einzelfallprüfung zu verstehen, weil die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken keine Vollkonzentration vorsieht und es daher keinen einzelnen, die UVP abschließenden Bescheid gibt (so auch Baumgartner/Petek, UVP-G 255; Altenburger/Berger, UVP-G, § 24 Rz 42).*

*Nach Abschluss der UVP ieS bzw der Einzelfallprüfung kann die LReg den teilkonzentrierten Bescheid erlassen und muss nicht die Bescheiderlassung durch den BMVIT abwarten (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 24 Rz 71).“*

Da – wie bereits oben unter Punkten 2. und 3. ausgeführt – das Grundsatzgenehmigungsverfahren bereits rechtskräftig und auch im Detailgenehmigungsverfahren mit der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn abgeschlossen wurde, besteht keine Sperrwirkung zur Erlassung des gegenständlichen Bescheids.

## **11. Zu den Einwendungen und Stellungnahmen:**

Vorab sei bemerkt, dass das gegenständliche Vorbringen teilweise das Vorbringen aus den Verfahren beim ehemaligen BMVIT und beim BVwG wiederholt. Diesbezüglich werden die Einschreiter mit der Bemerkung, dass die Behörde nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 den Ausführungen dieser Stellen beitrifft, auf die in diesen Verfahren erfolgten Begründungen verwiesen.

### **11.1. Zu den Einwendungen und Stellungnahmen unmittelbar auf Grund der Antragsbekanntmachung**

Im Verfahren erreichte die Behörde eine Vielzahl von Einwendungen und Stellungnahmen. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

#### **11.1.1. Zum allgemeinen Vorbringen der Bürgerinitiative zum Flurschutz beim Westbahnausbau Linz-Marchtrenk, der BÜRGERINITIATIVE Impulse SCHIENE LEONDING, teilweise der Stadtgemeinde Leonding und der Gemeinde Oftring (soweit auf das Vorbringen der beiden Letztgenannten nicht unter nachstehenden Punkten 7.1.2., 7.1.4.2. und 7.1.4.3. eingegangen wird) sowie der Gemeinde Pasching (soweit auf das Vorbringen nicht unter nachstehenden Punkten 7.1.2.) eingegangen wird**

Vorab ist festzuhalten, dass von der Bürgerinitiative zum Flurschutz beim Westbahnausbau Linz – Marchtrenk, der BÜRGERINITIATIVE Impulse SCHIENE LEONDING, und der Stadtgemeinde Leonding in diesem Zusammenhang eine fachliche Stellungnahme von Dipl.-Ing. Robert Unglaub vorgelegt wurde. Die Sachverständigen haben sich mit der fachlichen Stellungnahme von Dipl.-Ing. Unglaub auseinandergesetzt, seine Argumente aber als nicht stichhaltig angesehen. Diese Auseinandersetzung mit der Stellungnahme von Dipl.-Ing. Unglaub ist für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar. Im Ergebnis folgt die Behörde den von ihr bestellten Sachverständigen deshalb, weil diese nicht nur schlüssige und nachvollziehbare Gutachten erstellt haben, sondern weil beide auch wiederholt für die erkennende aber auch andere Behörden einschlägig tätig waren. Beide Gutachter haben nicht nur zahlreiche Fachgutachten verfasst, sondern waren auch als Koordinatoren tätig. Wesentlich ist auch, dass beide Sachverständige bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung als Gutachter tätig waren und weder aus der Entscheidung der UVP-Behörde noch jener des BVwG irgendwelche Umstände ableitbar sind, die auch nur das geringste Bedenken an deren fachlicher Kompetenz aufkommen lassen würde.

Soweit die Einschreiter die „**Antragszurückziehung bzw. den Neuantrag im Jahr 2018**“ thematisiert, ist aus Sicht der Oö. Landesregierung zu bemerken, dass dies offensichtlich außerhalb jeglichen Zusammenhangs mit dem gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 durchzuführenden Verfahren steht, befasst sich dieses Vorbringen doch ausschließlich mit dem Grundsatzverfahren, welches auf der Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 durchgeführt wurde, als auch mit dem Detailgenehmigungsverfahren, welches ebenso seine rechtliche Grundlage in der Bestimmung des § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat. Da die entsprechenden Kompetenzen somit bei Bundesbehörden liegen, betrifft das Vorbringen die Oö. Landesregierung nicht.

Was des Weiteren das Vorbringen im Zusammenhang mit dem Änderungsprojekt bei der **Linzer Lokalbahn** (= LILO) betrifft, ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren über Initiative des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, Fachgebiet Ökologie, ein Auskunftsersuchen an die Konsenswerberin in diesem Zusammenhang gerichtet wurde.

In der daraufhin erfolgten Äußerung ist auf Seite 2 f sinngemäß ausgeführt, dass der Planungsstand im Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 dem Planungsstand nach Einreichung des Änderungsprojektes im Verfahren vor dem BVwG entspricht.

Daraus resultiert, dass die Änderungen betreffend LILO vom BVwG der grundlegenden UVP-rechtlichen Prüfung unterzogen wurde, sodass daher aufbauend auf die Ergebnisse dieses Verfahrens auch im gegenständlichen Verfahren eine fachliche Beurteilung möglich und eine Entscheidung zulässig war.

Das weiters thematisierte **Betriebsprogramm** der Konsenswerberin berührt Umstände, welche ausschließlich die von den gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 zuständigen Stellen wahrzunehmen sind.

In den Schriftsätzen, welche die Behörde im Rahmen der Antragsbekanntmachung (vgl. Edikt vom Juli 2020) erreicht haben, wird der Vorwurf erhoben, dass die **Antragsunterlagen unvollständig** seien. Im Ergebnis bemängeln sie jedoch das Fehlen einer „Detail-UVE“ als auch das Fehlen der für die „Detail-UVP“ erforderlichen Unterlagen.

Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 vom zuständigen Ressortminister durchzuführen ist. Dies betrifft sowohl Fragen der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit, als auch Fragen einer allfälligen „detaillierten“ Umweltverträglichkeit. Die Oö. Landesregierung als Behörde nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist explizit nicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (mag dies nun Grundsatz- oder auch Detailfragen betreffen) zuständig, sodass dieses Vorbringen am Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens vorbeigeht.

Die letzte Aussage lässt sich auch im Zusammenhang mit dem Vorbringen dahingehend, dass keine ausreichende **Darstellung der Bauphase** vorliege, wiederholen. Die dort ins Treffen geführten Aspekte betreffen ausschließlich Belange, die im bundesrechtlichen Verfahren (§ 24 Abs. 1 UVP-G 2000) zu beachten sind.

Soweit im „Allgemeinen Teil“ des Vorbringens ein **Widerspruch** des Vorhabens mit der **Flächenwidmung**, der Stadt- bzw. Ortsentwicklung sowie dem **Orts- und Landschaftsbild** geltend gemacht wird bzw. im Rahmen des Vorbringens zum Thema Naturschutz ein einschlägiges Vorbringen erfolgt, ist festzuhalten, dass sich die Einschreiter in diesem Zusammenhang im Wesentlichen auf ein Gutachten von Dipl.-Ing Unglaub vom Juli 2020 und ein Gutachten des Genannten vom August 2020 stützen.

Zu der in den Einwendungen angesprochenen Teilung der Stadtgemeinde **Leonding** durch eine nachhaltige Zerschneidung der Stadtgemeinde durch die Strecke mit übermäßig hohen Lärmschutzwänden führte der Sachverständige für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Orts- und Landschaftsbild“ aus, dass darauf bereits ausführlich im Rahmen des Grundsatzgenehmigungsverfahrens sowie auch im Detailgenehmigungsverfahren eingegangen wurde. Somit hielt er nochmals fest, dass



- eine Teilung der Stadtgemeinde durch die Bahntrasse bereits seit mehr als 100 Jahren besteht und nicht mit dem Vorhaben jetzt erfolgt,
- dass im Rahmen einer vorausschauenden Stadtentwicklung und Flächenwidmung bereits frühzeitig – zumindest bereits in den vergangenen Jahrzehnten in Zusammenhang mit der Trassierung der LILO – eine strukturelle und funktionelle Anpassung hätte erfolgen können,
- dass bereits entlang der Bestandstrasse mit Lärmschutzwänden eine Minderung der Lärmbelastung angestrebt wurde,
- und dass im Rahmen des Gutachtens zum Detailgenehmigungsverfahren und auch im Gutachten gemäß Naturschutzgesetz spezielle Maßnahmen gefordert wurden, mit denen eine bessere Anpassung der Lärmschutzwände an den Trassenraum angestrebt wird.

Weiters weist der Sachverständige in seinem Gutachten darauf hin, dass der Ausbau eine gewisse Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild hat. Negative Auswirkungen können jedoch durch die genannten zwingenden sowie empfohlenen Maßnahmen soweit reduziert werden, dass damit nur geringe Veränderungen zu erwarten sind. Zum Vorhaben in der Stadtgemeinde Leonding muss betont werden, dass sich das Projekt in einem seit Jahrzehnten technisch von der Bahninfrastruktur überformten und somit geprägten Raum befindet. Die Ausbaumaßnahme erfolgt in diesem Trassenabschnitt im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Trasse. Nur die erhöhten Lärmschutzwände, die einen wichtigen Emissionsschutz für die AnrainerInnen gewährleisten, können als geänderte potenziell stärker wirkende Raumelemente bezeichnet werden. Mit dem bereits erwähnten Farbkonzept sowie mit den geforderten begleiteten landschaftsplanerischen Maßnahmen wird eine möglichst harmonische Integration in das Stadtbild vorgenommen.

Soweit vorgebracht wird, durch die Zerschneidungswirkung komme es zu erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild von Leonding bzw., dass eine Einhausung oder Tieferlegung vorteilhafter wäre als das Einreichprojekt, ist darauf zu verweisen, dass bereits im abgeschlossenen Grundsatzgenehmigungsverfahren der vorliegende Trassenausbau bestätigt wurde. Die angesprochene Tieferlegung und / oder Einhausung wurde damit als nicht relevanter Ansatz abgelehnt.

Zu den behaupteten dramatischen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch Verschwenkung und Unterlassen einer Tieferlegung verweist der Sachverständige wiederum auf das abgeschlossene Grundsatzgenehmigungsverfahren und die in diesem formulierten Erläuterungen zu den Trassenvarianten. Im Rahmen dieser Ausführungen wurde auch darauf verwiesen, dass mit den beschriebenen zwingend erforderlichen sowie empfohlenen Maßnahmen die Einbindung der Trasse in den Landschaftsraum ohne nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erfolgen kann.

Bezüglich der behaupteten gravierend nachteiligen Beeinträchtigungen des Erholungswertes sowie des Orts- und Landschaftsbildes ist zu bemerken, dass der Gutachter im Rahmen seines aktuellen Gutachtens zu Landschaft und Erholungswert ausführlich die Themenstellung des Erholungswertes behandelt hat. An einzelnen Standorten bzw. Trassenabschnitten werden durch das Vorhaben zwar Eingriffe in die trassennahe Umgebung erfolgen (zB.: temporäre Unterbrechung von Wegen während der Bauphase, Verlegung der Wege oder Umleitung), diese werden aber nach Abschluss der Baumaßnahme durch die Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend behoben werden. Allgemein ist festzuhalten, dass durch die Begleitmaßnahmen das Angebot von Erholungsanlagen – vor allem Rad- und Wanderwege – durch die Ausstattungsmaßnahmen deutlich verbessert wird (zB.: Verlegung und Neugestaltung Krumbach / Gestaltung der Zwischenzone bei Leondinger Straße).

Dramatische Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können durch die Verschwenkung und das Unterlassen einer Tieferlegung nicht festgestellt werden. Zu letztgenannter Forderung ist festzuhalten, dass bestehende trassennahe Erholungsbereiche sicher nicht jenen umfassenden Erholungswert aufweisen, der mit dem Begriff verbunden wird. Natürlich sind diese Bereiche – zB. in Leonding – in gewisser Weise als Aufenthaltsbereich geeignet und für die Stadtgemeinde wertvoll, aber als bereits seit Jahren ausgewiesener Standort neben der Bahntrasse nur in eingeschränkter Form für Ruhe und Regeneration geeignet.

Auch auf die Auswirkungen der Lärmschutzwände auf das Ortsbild wurde vom Sachverständigen eingegangen. Dabei wird neben der Berücksichtigung repräsentativer Sichtachsen und Bildbetrachtung auf die Beeinflussung des Ortsbildes eingegangen, womit eine differenzierte Analyse zum Ortsbild vorliegt. Nicht unwesentlich ist dabei, dass die fachliche Beurteilung auch gemäß den Anforderungen des für Oberösterreich vorliegenden Leitfadens erfolgte.

Zu den von der Gemeinde **Pasching** zum Orts- und Landschaftsbildes ins Treffen geführten Argumenten, ist folgendes zu bemerken:

In den Einreichunterlagen zum Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 wurden die drei Teilräume Linz – Leonding, Pasching – Oftering und Oftering – Marchtrenk zur Bewertung des Eingriffs auf das Landschafts- und Ortsbild abgegrenzt. Diese Einteilung wurde vom Sachverständigen für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Orts- und Landschaftsbild“ ebenfalls kritisch gesehen, weshalb zur weiterführenden Beurteilung der Teilraum 2 „Pasching- Oftering“ in die zwei Landschaftsteilräume „Pasching“ und „Pasching-Hörsching“ aufgeteilt wurde. Somit konnte der von dem Bauvorhaben – durch den Neubau von Bahninfrastruktur – in besonderer Weise betroffene Teilbereich zwischen Bahn-km 193,500 und Bahn-km 197,500 einer differenzierteren Bewertung unterzogen werden. Aus Sicht des Sachverständigen reicht diese Einteilung zur fundierten Beurteilung der räumlichen Wirkung auf den Landschaftsraum, weswegen der Einwand einer „undifferenzierten Betrachtung teils hochsensibler Bereiche“ nicht nachvollzogen werden kann.

Auf Grundlage der nunmehr vier Teilbereiche, wurde eine den Anforderungen des Gesetzes folgende Wirkungsanalyse durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kommt, dass es zwingend erforderliche sowie zusätzlich empfohlene Maßnahmen benötigt, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Diese Maßnahmen werden als ausreichend angesehen, um einer potenziellen Beeinträchtigung entgegenzuwirken.

Zum behaupteten Umstand, das Landschaftsbild zwischen Linz und Marchtrenk werde mit der Sensibilität „gering“ bewertet, weist der Sachverständige diesbezüglich darauf hin, dass im naturschutzrechtlichen Einreichoperat die Sensibilität der Teilräume ebenfalls mit „mäßig“ beurteilt wurde. Die unterstellte Bewertung mit „gering“ kann deshalb nicht nachvollzogen werden (vgl. LIMA-NS-1010AL-00-0002-F00, S.124). Weiters wurde vom Sachverständigen ebenfalls eine Bewertung der Teilräume durchgeführt (Anm.: es wurden im Gegensatz zur UVE 4 Teilräume anstatt der ursprünglich 3 definiert). Diese Bewertung weist der Landschaft ebenfalls nicht nur eine geringe Sensibilität zu. Diese Bewertung ist auch die Grundlage der Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen, mit denen die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein geringfügiges Maß reduziert werden können.

Das Gutachten des genannten Sachverständigen bezieht sich neben den in den Einwendungen genannten Visualisierungen für den Teilbereich Leonding auch auf Visualisierungen für drei Standorte im Teilbereich 2 und 3 zwischen Leonding und Oftering.

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes ist darauf hinzuweisen, dass diese vor allem von öffentlichen Flächen erfolgt. Blickbeziehungen von privaten Grundstücken sind somit primär nicht Gegenstand der Bewertung des Landschaftsbildes. Aus Sicht des Sachverständigen reichen die nun vorliegenden Visualisierungen für eine fundierte Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus und zeigen – nicht nur aufgrund der großen Entfernung der Trasse vom Siedlungsbereich – aufgrund der zwingend erforderlichen bzw. auch der zusätzlich empfohlenen Maßnahmen eine wesentliche Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen. Dieser Reduktion negativer Wirkungen auf das Landschaftsbild wird erreicht durch die farbliche Gestaltung der Lärmschutzwände und deren Begleitung durch die im Gestaltungskonzept beschriebene und geforderte Bepflanzung.

Soweit im Zusammenhang mit der Grünraumgestaltung behauptet wird, dadurch würden Genehmigungskriterien des Oö. NSchG 2001 nicht eingehalten, ist darauf zu verweisen, dass – dem Sachverständigen folgend – bei einer konsequenten Umsetzung der zwingend erforderlichen Maßnahmen sowie der zusätzlich empfohlenen Maßnahmen negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein, die Geringfügigkeit nicht übersteigendes, Maß reduziert werden können. Auch in diesem Zusammenhang ist wiederum anzumerken, dass der Landschaftsraum seit mehr als 100 Jahren durch eine Bahnlinie geprägt wird, somit in weiten Teilen bereits eine technische Überformung erfahren hat. Jene Bereiche, die einen Neubau von Bahninfrastruktur erfahren, können durch landschaftsplanerische Maßnahmen in das Landschaftsbild integriert werden, ohne dass eine maßgebliche Beeinträchtigung entsteht. Zusätzlich ist darauf zu verweisen, dass infolge der Auflassung der Bestandsstrecke im Abschnitt Pasching der aktuell noch bestehende Trassenraum rekultiviert und zumindest innerhalb des Siedlungsraumes der Gemeinde bebaut werden kann. Der Flächenbeanspruchung und Veränderung der Landschaft im Gebiet um den Flughafen muss deshalb der Flächengewinn in dem Siedlungsraum von Pasching gegenübergestellt werden. Der behauptete Widerspruch zu den gesetzlichen Genehmigungskriterien, lässt sich jedenfalls nach den Ausführungen des zuständigen Sachverständigen nicht objektivieren.

Sofern ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pasching behauptet wird, ist darauf zu verweisen, dass seitens der Gemeinde Pasching in diesem Zusammenhang grundsätzlich nur Überlegungen im schalltechnischen Zusammenhang angestellt werden. Diese Belange sind jedoch im gegenständlichen Verfahren nicht zu beachten.

Hinsichtlich weiterer Details verweist die Behörde auf das Gutachten des Sachverständigen für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Orts- und Landschaftsbild“, welcher sich äußerst umfangreich mit dem Vorbringen im Verfahren auseinandergesetzt hat.

Was des Weiteren das Vorbringen zur alternativen Prüfung und zur **fehlenden strategischen Umweltprüfung** (SUP) betrifft, kann gesagt werden, dass die Oö. Landesregierung im Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 an das vorgelegte Projekt gebunden ist, dh es ist über die Zulässigkeit der eingereichten Projektierungen abzusprechen. Alternativen Prüfungen – mag dies auch die Umweltverträglichkeitserklärung berühren – sind Belange, welche von der UVP-Behörde (§ 24 Abs. 1 UVP-G 2000) wahrzunehmen sind. Zum Thema SUP ist festzuhalten, dass ein allfälliges Erfordernis einer SUP auf Grund des verweisungstechnischen Zusammenhangs der SUP-Richtlinie wohl zunächst einmal im UVP-Verfahren selbst vorzubringen bzw. zu beachten wäre. Das BVwG ist im Rahmen seiner Beschwerdeentscheidung im Grundsatzverfahren nicht zur Auffassung gelangt, dass in der gegenständlichen Sache eine SUP unzulässiger Weise unterblieben sei. Aus diesem Umstand und da für die hier erkennende Behörde auch keine weiteren Gründe in diesem Sinne erkennbar sind, geht die Oö. Landesregierung davon aus, dass Belange einer SUP im gegenständlichen Zusammenhang unbeachtlich sind.

Zu den Ausführungen zum **Thema Verkehr**, zur **Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung** (EisBBV) als auch zum Thema **Lärm** ist festzuhalten, dass es sich dabei zwar um umwelt-relevante Themen handelt, die Zuständigkeit zur Beachtung liegt jedoch im Bereich der UVP-Behörde (§ 24 Abs. 1 UVP-G 2000).

Was das Thema **Wasser und Hochwasser** betrifft, ist ebenfalls festzuhalten, dass die Belange des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) Belange sind, die in die Zuständigkeit der UVP-Behörde fallen. Der Vollständigkeit halber sei jedoch erwähnt, dass – wie bereits weiter oben auch schon ausgeführt – im Rahmen einer Anfrage seitens der Konsenswerberin klargestellt wurde, dass das Einreichoperat im Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 jenen Projektierungsstand repräsentiert, welcher nach Einbringung des Änderungsantrags beim BVwG gegeben war. Demnach sind allfällige naturschutzrechtliche Belange des so genannten Retentionsraums Breitbrunn im gegenständlichen Einreichoperat bereits enthalten.

Zum Thema Jagd und Wildökologie ist zu bemerken, dass in diesem Zusammenhang zwar landesrechtliche Materien vorliegen. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sehen jedoch keine Genehmigungs- oder Bewilligungstatbestände vor, sodass die Wahrung allfälliger Schutzinteressen nicht im Rahmen eines behördlichen Bewilligungsverfahrens zu erfolgen hat.

### **11.1.2. Zum naturschutzfachlichen Vorbringen der Bürgerinitiative zum Flurschutz beim Westbahnausbau Linz-Marchtrenk, der BÜRGERINITIATIVE Impulse SCHIENE LEONDING, der Stadtgemeinde Leonding, der Gemeinde Pasching, und teilweise der Gemeinde Oftring:**

Im Einzelnen ist Folgendes zum naturschutzfachlichen Vorbringen der genannten Parteien zu bemerken:

#### **11.1.2.1. Zum Tötungsverbot**

Zu den Faktoren, die die behauptete relevante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vögel bedingen könnten, wird aus Sicht des Sachverständigen für „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie“ festgehalten, dass es zu keiner projektbedingten, erheblichen Zunahme des Zugverkehrs kommt. Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist – bei großen eisenbahnbetrieblichen Einschränkungen – im Prognosezeitpunkt 2025 mit einer Zugzahl von 538 Zügen pro Tag zu rechnen. Für das Vorhaben sind 577 Züge pro Tag im Prognosezeitpunkt angegeben (+7,25%).

Der zweigleisige Ausbau der Westbahnstrecke wurde im Abschnitt Linz West am 7. August 1870 fertiggestellt. Die Elektrifizierung bis Linz (von Westen beginnend) war am 15. Mai 1949 abgeschlossen. Die in unterschiedlicher Auswirkung gegebene Trennwirkung der Westbahn für Vögel im Vorhabensabschnitt ist also seit mehr als 150 Jahren gegeben. Die projektbedingte Verbreiterung der Bahntrasse um zwei Gleise hat aufgrund der bestehenden Trennwirkung und der im Vorhaben vorgesehenen, durchgehenden Lärmschutzwände und angepassten Bepflanzungsmaßnahmen (sh auch unten) keine relevante Auswirkung auf die Avifauna.

Der Streckenneubau zwischen dem Abspaltung von der Bestandstrecke etwa bei km 193.500 und dem Wiedereinbinden in die Bestandstrasse etwa bei km 200.000 entfernt sich im Maximum rund 550 m von der aufzulassenden Trasse und bedingt lediglich eine Verschiebung der Trennwirkung in diesem Bereich. Die Bestandstrasse dort wird aufgelassen. Im östlichen Verschwenkungsbereich werden keine hochwertigen Vogellebensräume durchschnitten. Auf fast der Hälfte des Neubauabschnitts im westlichen Teil führt die Trasse entlang oder zwischen Industrie- und Flughafenanlagen.

Auch ist nicht von einer vorhabensbedingten erheblichen Zunahme der Geschwindigkeiten, insbesondere der Fernzüge im Personenverkehr auszugehen. Dem Betriebsprogramm, Nullvariante 2025+, ist zu entnehmen, dass 119 derartige Schnellzüge zu erwarten sind. Für das Vorhaben werden für 2025 lediglich 10 Schnellzüge mehr angegeben (+8,4%).

Unter Berücksichtigung der o.a. Faktoren ist grundsätzlich nicht von einer relevanten vorhabensbedingten Erhöhung des Tötungsrisikos für die festgestellten Vogelarten auszugehen. Im Gutachten des Sachverständigen werden die in den Roten Listen Österreichs und Oberösterreichs als gefährdet eingestuft Arten weiter diskutiert.

Hinsichtlich der von den Einschreibern angeführten Anlockwirkung aufgrund von Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen beidseits der Trasse ist festzuhalten, dass es sich im Neubauabschnitt vor allem um die fachlich erforderlichen Leitpflanzungen für die Wilddurchlässe handelt. Darüber hinaus werden im Zuge der Baumaßnahmen vor allem entlang der Bestandstrasse vorübergehend beanspruchten (Gehölz-)Strukturelementen wieder angelegt. Das heißt, für die Avifauna dieser bahnbegleitenden Strukturelemente wird sich das bereits jetzt vorhandene Tötungsrisiko im Hinblick auf mögliche Überflüge der Trasse nicht relevant verändern.

Hochstämmige Baumpflanzungen, die Greifvögeln als Ansitze dienen können, sind aufgrund der Sicherheitsbestimmungen der Projektwerberin im Trassennahbereich nicht zulässig und im Vorhaben nicht vorgesehen.

Zum Kollisionsrisiko für Vögel in Bezug auf das Zitat aus Eisenbahnbundesamt 2004, S. 38 ff ist festzuhalten, dass von den in der genannten Arbeit als „besonders gefährdete“ Arten im Vorhabensbereich lediglich der Mäusebussard (*Buteo buteo*) vorkommt. Von den die Mortalitätsrate betreffenden Kriterien treffen die folgenden im Vorhabensbereich jedenfalls nicht zu,

- *wo die Annäherung eines Zuges verdeckt wird (Kurven, dichter Gehölzbestand)*  
Weder Kurven noch dichter Gehölzbestand liegen vor.
- *wo die Geschwindigkeit nicht richtig eingeschätzt werden kann (Hochgeschwindigkeitsstrecken, Beschleunigungsstrecken)*  
Die Strecke ist bereits jetzt eine Hochgeschwindigkeitsstrecke und beinhaltet derzeit schon Beschleunigungsstrecken.
- *wo die Flucht behindert wird (Oberleitungen, dichter Gehölzbestand, enge seitliche Begrenzungen wie enge Einschnitte oder Seitenwände)*  
Dieser Risikofaktor liegt – mit Ausnahme der Oberleitungen – nicht vor.
- *wo regelmäßige Überflüge in niedriger Höhe stattfinden (Dammlagen, avifaunistisch bedeutsame Lebensräume in der Nähe) und wo Nahrung auf dem Bahnkörper aufgebracht wird (ausgestreutes Getreide/ Ladegut)*  
Weder im Bestands- noch im Neubauabschnitt liegen neue Dammlagen vor oder befinden sich avifaunistisch bedeutsame Lebensräume in der Nähe. Ladegutverluste (Getreide oä) sind idR nicht zu erwarten, da das Wagenmaterial entsprechend gewartet wird.
- *wo Aas nicht geräumt wird und in der Folge Greifvögel anlockt*  
Die gesamte Ausbaustrecke wird durchgehend von Lärmschutzwänden begleitet, die, wie schon im Bestand, nicht nur das Kollisionsrisiko mindern, sondern auch das Auftreten von Kadavern auf der Strecke deutlich reduzieren. Ein vermehrtes Auftreten von Greifvögeln ist demzufolge nicht zu erwarten.
- *wo auch nachts eine hohe Zugfrequenz auftritt*  
Dem Betriebsprogramm Nullvariante 2025+, ist zu entnehmen, dass während der Nacht 163 Züge zu erwarten sind. Für das Vorhaben werden für 2025 19 Züge mehr angegeben (+12%).

Insgesamt kommt es also nicht zu einer signifikanten Erhöhung der genannten Kollisionsfaktoren.

#### **11.1.2.2. Zum Vorbringen bezüglich der weiteren Verbotstatbestände**

Zunächst stellt der Sachverständige für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie“ klar, dass sich das in der Einwendung eingangs dargestellte Zitat nicht auf eine Formulierung im Grundsatzgenehmigungsverfahren, sondern auf seine Äußerung im Gutachten zum Bescheidbeschwerdeverfahren beim BVwG bezieht. Außerdem ist das Zitat verzerrt dargestellt. Die genannte Formulierung bezieht sich auf das Störungsverbot und hier konkret auf die Betriebsphase des Vorhabens. Wie schon aus dem Kontext Betriebsphase erkennbar, bezieht sich der Satzteil „Maßnahmen zum langfristigen Funktionserhalt der Lebensräume“ nicht auf etwaige CEF-Maßnahmen, sondern generell auf den langfristigen Funktionserhalt der im Zuge des Vorhabens angelegten Lebensräume, welcher durch das Monitoring in der Betriebsphase überwacht und gesichert wird. Die Ausführungen der Einwenderin hinsichtlich nicht dargestellter CEF-Maßnahmen entbehren demnach ihrer Grundlage.

Der zweite Teil der Einwendung bezieht sich auf die im BVwG Verfahren vorgeschriebene CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Sowohl die zeitliche Komponente (ein Jahr vor Beginn der Bauarbeiten zwischen dem Beginn der Aktivitätsperiode im Frühjahr bis zum Ende ihrer jährlichen Aktivitätsperiode) als auch die örtliche Komponente (Anhaltspunkt: Nachweise) sind hinreichend definiert, um die als Nebenbestimmung im BVwG Verfahren vorgeschriebene CEF-Maßnahme umsetzen zu können.

Diese Nebenbestimmung ist für die Projektwerberin verpflichtend umzusetzen, unabhängig davon, ob sie in einem der von der Einwenderin genannten Operate dargestellt ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aus dem Gutachten für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie“ ableitbar ist, dass besonders geschützte Tierarten durch Auflagen oder projektseitige Maßnahmen hinreichend geschützt werden, hinsichtlich sonstiger Tierarten eine Tötung und Störung vertretbar und daher im Sinne der §§ 26 ff Oö. NSchG 2001 zulässig ist. Ebenso sind für die zwei festgestellten geschützten Pflanzenarten projektseitige Maßnahmen zu deren hinreichendem Schutz vorgesehen.

#### **11.1.2.3. Zu den Bemängelungen im Zusammenhang mit quantitativen und qualitativen Anforderungen an ökologische Ausgleichsflächen**

Die Einschreiter beziehen sich in ihren Ausführungen auf Unterlagen, die für die Einreichung im Grundsatz- (Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräume) und im Detailgenehmigungsverfahren (Technischer Bericht Landschaftsplanung) vorgelegt wurden. Diese Unterlagen sind nicht Bestandteil der Einreichung im Naturschutzverfahren.

Erläuternd merkte der Sachverständige für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie“ an, dass im *Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräume* für das Grundsatzverfahren und den im Detailverfahren vorgelegten *Plänen zur Landschaftsplanung* unterschiedliche Maßnahmenbezeichnungen verwendet wurden. Dazu wurde im Verfahren beim BMK von der Projektwerberein eine „Übersetzungsliste“ vorgelegt. Die von der Einwenderin als *UVE-Bezug* dargestellte Maßnahmenbezeichnung („*Maßnahme Nr. 25*“) stellt auf die Maßnahmenbezeichnung in den Plänen zur Landschaftsplanung im Grundsatzgenehmigungsverfahren ab.

Die zur Beurteilung im Naturschutzverfahren vorgelegten (Ausgleichs-)maßnahmen sind mit einer eindeutigen Bezeichnung versehen, textlich in Einlage NS-01.23 (Maßnahmenkonzept) beschrieben und planlich im Maßstab 1:1.000 in den Einlagen NS-01.25 bis NS-01.37 (Lagepläne Landschaftsplanung) dargestellt. Die (Ausgleichs-)maßnahmen sind jedenfalls nachvollziehbar dargestellt.

#### **11.1.2.4. Zum qualitativen und quantitativen Ausgleichsflächenbedarf**

Dem Sachverständigen folgend, werden für die Bestimmung der Flächengrößen von Ausgleichsflächen in Österreich unterschiedliche Verfahren (zB. Salzburger Modell: keine Verpflichtung für SV oder Behörde zur Anwendung des Modells; Eingriffsregelung Tirol: verbalargumentative Beurteilungen oder auch vereinfachte Verfahren wie anhand von Flächenfaktoren) herangezogen. Ein einheitlicher Stand der Technik zur Ermittlung von Ausgleichsflächen ist in Österreich nicht gegeben.

Es ist korrekt, dass die Projektwerberin für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, wie in der Einwendung angeführt, ein vergleichsweise einfaches Modell mit einem Flächenfaktor angewendet hat. Dabei wird der Ausgleichsbedarf entsprechend der Eingriffserheblichkeit im jeweiligen Biotop über den Flächenfaktor festgelegt. Dies ist fachlich nachvollziehbar und plausibel und eine von mehreren möglichen Herangehensweisen zur Ermittlung des Ausgleichbedarfs. Nachdem sich für die Einreichung im Naturschutzverfahren keine wesentlichen Änderungen gegenüber den vorangegangenen Verfahrensschritten ergeben haben, wurde dieses Modell beibehalten. Bei der Eingriffs-Bewertung (Ermittlung der Eingriffserheblichkeit) wurde das Worst-Case-Prinzip angewendet, das einen tendenziell höheren Ausgleichsbedarf indiziert.

Bezüglich weiterer Einzelheiten verweist die Behörde auf das Gutachten des Sachverständigen für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie“, welcher sich äußerst umfangreich mit dem Vorbringen im Verfahren auseinandergesetzt hat.

Da das gegenständliche Vorbringen so umfangreich ist bzw. so viele Aspekte beinhaltet, welche auch von anderen Einschreibern geltend gemacht wurden, ist darauf hinzuweisen, dass sich eine weitergehende Auseinandersetzung mit einzelnen Argumenten auch noch unter den nachstehenden Punkten finden kann.

### **11.1.3. Zu den Einwendungen mit vorgefertigtem Text**

Eine Vielzahl von Personen verwendete für die im Verfahren abgegebene Stellungnahme einen vorgefertigten Text, welcher neben dem Vorbringen in der Sache Felder zur Einfügung von Name, Geburtsdatum, Adresse sowie der allfälligen Eigentums- oder Wohnsitzsituation beinhaltet.

Dabei handelt es sich um folgende Personen:

Sabine Ritzberger, Angela Ritzberger, Karin Bruckmüller, Ernst Ries, Margit Ries, Wolfgang Auberger, Peter Böhm, Rene Zeitlinger, Sabine Zeitlinger, Brigitte Harrer, Patrick Altreiter, Lisa-Marie Harrer, Stefan Stumtner, Ursula Brückl, Mag. Johannes Jungreithmayr MBA, Ing. Andreas Knoll, Margit Haller, Melanie Gruber, Ralf Kneidinger, Roland Kronsteiner, Maria Kronsteiner, Christina Stöger, Philipp Zauner, Armin Hintersteininger, Philipp Johann Kolmhofer, Walter Walch, Josef Greinecker, Erich Haberleitner, Brigitte Feigl, Klaus Gschwendtner, Gertraud Untermayr, Dipl.-Ing. Horst Untermayr, Erich Seidl, Ruth Seidl, Gerlinde Altreiter, Andreas Harrer, Dieter Märzinger, Gerald Feichtinger, Simona Feichtinger, Melina Feichtinger, Karin Feichtinger, Willibald Bauer, Ursula Weismann, Gerhard Wallner, Harald Wallner, Karin Wallner, Selma Wallner, Gerd Oismüller, Andreas Stangl, Stefan Mayr, Sabine Gabber, Dr. Renate Wrany, Wolfgang Altreiter, Christopher Grossauer, Mira-Nadine Karlsreiter, Irene Wolfram, Andreas Hofbauer, Herbert Wrany, Dr. Martin Vorbach, Ingrid Vorbach, Susanne Hartl, Hedwig Glatz, Ursula Hirtl, Dr. Hans Waldenberger, Berta Waldenberger, Anna Waldenberger, Siglinde Kellermayr, Elfriede Stütz, Alois Stütz, Werner Walchshofer, Alois Pointner, Hildegard Peböck, Christian Brunner, Barbara Brunner, Anna Landsiedl, Ing. Franz Krennbauer, Isabella Krennbauer, Michael Hauser, Christian Hochreiner, Gertrud Danninger, Erika Bacher, Roman Hübsch, Anita Hübsch, Mag. Helga Lettner, Dkfm. Roland Lettner, Theresa Lindorfer, Mimi Steiner, Franz Danninger, Margareta Häubl, Lukas Drabauer, Marianne Binder, David Reifenmüller, Dr. Martina Drabauer, Hubert Hummer, Philip Kellermayr, Dr. Sabine Kellermayr, Dr. Michael Kellermayr, Rene Müllegger, Daiva Müllegger-Treciokaité Isolde Reisinger, Gerhard Reisinger, Gerhard Winker-Ebner, Martin Becker, Katharina Schiller, Christian Arminger, Birgit Arminger, Maria Stift, Maria Brunner, Jutta Porstmann, Edmund Porstmann, Anette Krippner, Herbert Langwieser, Adolf Brunner, Robert Weber, Brigitte Weber, Frieda Brenneis, Andreas Lingner, Martin Rienesl, Manfred Froschauer, Gerald Huber, Katharina Haider, Heinrich Oberndorfer, Stefan Wöss, Wolfgang Schramm, Janine Gruber, Alexander Gruber, Simon Asanger, Chiara Knoll, Friedrich Nieder, Daniela Burger, Otto Burger, Christine Burger, Ulrike Fröschl, Karin Deisenhammer, Mag. Christian Forster-Gartlehner, Ursula Kräutl, Dr. Heinrich Ehmer, Elisabeth Ehmer, Johann Traxler, Edith Graf, Gerhard Graf, Susanne Reisinger, Martin Skof, Ing. Friedrich Meisinger, Dipl.-Ing. Barbara Angermayr, Ingrid Cerhan, Petra Cerhan, Elfriede Zwettler, Claus Schmidl, Norbert Haböck, Erich Hauke, Erna Koglgruber, Dr. Sophie Beka, Mag. Klaus-Michael Schneider, Klaus Schneider, Gertraud Wallner, Siegfried Wallner, Alfred HERMANN, Regina HERMANN, Karin RUDOLF, Nicole Degroute, Marianne Weixelbaumer, Julia Angermayer, Erwin Landsiedl, Hannah Puckmayr, Karin Puckmayr, Josef Puckmayr, Marie Puckmayr, Roland Glanseck, Anita Glanseck, Bernhard Angermayr, Thomas Angermayr, Katharina Sauer, Günther Haiböck, Walter Simkovics, Karl Eßbichl, Frieda Schimpl, Josef Derntl, Simon Brandstätter, Maria Engertsberger, Gertraud Brandl, Dr. jur. Siegfried Brandl, Walter Leitner, Erna Kirchmayr, Maria Spielauer, Ottilie Hametner, Charlotte Hofstetter, Gertrude Seidl, Andrea Hofmann, Stefanie Haiböck, Ulrike Ematinger, Otmar Ematinger, Helmut Hödlmoser, José Luis García Pozo, DDI Regina Lechner, Christine Lechner, Josef Lechner, Helga Derntl, Christian Derntl, Ing. Johann Illich, Franz Schopf, Wilbirg Reitingner, Sylvia Eder, Pablo Goldgruber, Petra Aigner, Maria Karlinger, Bernhard Mayr, Inge Maurer, Gerhard Maurer, Peter Weikinger, Heidemarie Weikinger, Bernadette Krausz, Barbara Winter, Bernhard Preitschopf, Erich Kaindlstorfer, Claudia Lenczuk, Karin Kogler, Elisabeth Schaffer, Bernhard Kogler, Elisabeth Binder, Karl Binder, Helmut Pannhuber, Margit Zorko, Felix Zorko, Wilhelm Aigner, Veronika Meinhart, Irmin Gräfner, Rotraut Gräfner, Hilde Trausner, Franz Trausner, Heinrich Böhm, Christl Böhm, Birgit Söllradl, Helmut Hackl, Gertrude Sutter, Sonja Sutter, Wilhelm Wallner, Susanne Rotter-Widhölzl, Florian Girlinger, Anita Girlinger, Christa Watzl, Rudolf Plaim, Sabine Illetschko,

Wolfgang Steinhuber, Martha Heuritsch, Werner Nieder, Ingeborg Knoll-Dullinger, Josef Knoll, Petra Krabberger-Harrer, Stephanie Huber, Bernadette Huber, Elfriede Lepschi, Horst Lepschi, Elisabeth Kolm, Andrea Teufel, Josef Mittermeir, Ingrid Mißbichler, Otmar Zwettler, Martin Weikinger, Anita Obran, Margot Weikinger, Thomas Derntl, Karin Lindinger, Anita Schlager, Christian Kaiblinger, Gabriele Kaiblinger, Cornelia Zellinger, Markus Schagerl, Maria Lehner, Alexandra Lutz, Martina Weissenböck, Silvia Weitensfelder, Gabriele Bauer, Claudia Goldgruber, Gabriele Hartl, Marlene Siegl, Philip Kronsteiner, Mag. Harald Kronsteiner MBA, Stefan Hartl, Wilfried Hartl, Ilse Wallner, Adelheid Kronsteiner, Felix Kronsteiner, Anna Hölzl, Astrid Pauer, Kurt Schlögl, Ilse Mörtenhuber, Sandra Kraml, Brigitte Prechtel, Karl Prechtel, Ingrid Huber, Hannah Mörth, Manfred Harrer, Renate Harrer, Eva Wanka, Kevin Wanka, Eva Pauer, Andreas Danninger, Josef Marx, Renate Marx, Anton Kohl, Franz Kintzl, Karin Resch, Christine C. Jenner, Alexander Helderstorfer, Erwin Schwarzenberger, Margit Schwarzenberger, Ernst Ott, Brigitte Wagner, Martina Angerbauer, Lydia Gruber, Gertrude Hager, Tamara Gruber, Rita Neuhold, Arthur Raab, Wolfgang Neuhold, Bernhard Lindorfer, Klaus Mario Gruber, Gottfried Steffan, Klaus Eder, Inge Brunner, Christine Hiell, Ewald Riener, Andrea Ursprung, Herbert Mayr, Claudia Enkner, Ernst Besenmatter, Helga Reitmayr, Christoph Fasching, Mag. Gernot Schlager, Walter Prillinger, Rainer Diera, Maria Girschikofsky, Kurt Girschikofsky, Benjamin Aigner, Karl-Heinz Baumgartner, Walter Brunner, Iris Täubel, Karl-Heinz Täubel, Michaela Blasl-Fasching, Cornelia Pramberger, Markus Reindl, Edward Faber, Hilde Cytra-Faber, Martin Erber, Gertrude Hueber, Sascha Gruber, Herbert Bardel, Walter Hametner, Anton Reiter, Sigrid Denkmayr, Dorothea Pölz, Peter Pramberger, Dkfm. Ralf Höllwirth, Christian Ortbauer, Ing. Anton Fuchshuber, Christian Mayr, Agnes Höllhumer, Siegfried Höllhumer, Johannes Zöllner, Regina Landsfried, Silke Steininger, Ralph Schmid, Andrea Schmid, Herta Niemetz, Marlene Adler, Günther Niemetz, Helga Berthold, Ingrid Zöllner, Katrin Grabmair, Dr. Werner Grabmair, Edmund Stumvoll, DI Erich Moosl, Theresia Lanzersdorfer, Egon Riener, Christina Haider, Daniela Eigl, Hannelore Eigl, Markus Kerschhofer, Jürgen Eder, Kismat Wangeli, Franz Spindler, Gerhard Schmidt, Marlene Ernecker, Wilhelm Gröbner, Tobias Hagler, Dominik Ehmer, Alexander Ehmer, Konrad Klafböck, Hermine Dobretsberger, Katrin Hurnaus, Dietmar Leitner, Boskan Dragana, Daniel Habringer, Andrea Rizer, Stephanie Ferstl, Susanne Möstl, Manuel Mair, Julia Schmidinger, Rene Scherb, Nicole Ortner, Elke Alexandra Kammerer, Bärbel Zobernig, Andreas Zobernig, Johann Haubner, Hildegard Lutz, Gerhard Lutz, Kathrin Lutz, Sylvia Leitner, Roland Leitner, Josef Lexmüller, Ewald Kahlbacher, Veronika Kahlbacher, Regina Hofstadler-Lienerbrunn, Luca Hofstadler, Hermann Lehner, Helmut Huebner, Irmgard Schubert, Eduard Schubert, Johanna Nowak, Anita Bauer, Monika Pramhofer, Markus Pramhofer, Dr. Sabina Schmid MSc, Bernhard Schmidt, Christina Fellingner, Josef Schmid, Claudia Hametner, Wolfgang Schauer, Christian Schlager, Birgit Zeintl, Alfred Leitner, Heidemarie Hörmann, Hubert Klafböck, Philippe Brandner, Christine Broux, Ursula Helmhart, Lotte Scharrer, Sigrid Lechner, Waltraud Dietl, Hannes Grander, Gertraud Jobst, Anton Krausz, Renate Dietl, Regina Atzmüller, Maria Atzmüller, Markus Heidmayer, Leopoldine Mayr, Adelheid Blumenschein, Lukas Dorn-Fussenegger, Manfred Fischer, Helmut Hochreiner, Helga Mauhart, Maria Himmelbauer, Gerlinde Mode, Beatrix Reder, Hermine Krenmayr, Andrea Höllwirth, Rudolf Traweger, Ingeborg Pflügl, Manfred Pühringer, Hannes Pühringer, Dagmar Pühringer, Wolfgang Ursprung, Andreas Hiebl, Oskar Schiefermüller, Sandra Dorn-Fussenegger, Olga Vorhauer, Astrid Brunner-Forster, Dr. Gerda Huber, Karin Hohenauer, Ursula Shamiyeh, Andreas Shamiyeh, Gabriele Bruckmüller, Günther Bruckmüller, Ingeborg Bruckmüller, Leopold Daniel, Rudolf Herbrük, Melina Waldhör, Jessica Waldhör, Doris Feil, Pornthip Linimeier, Friedrich Linimeier, Martin Weigl, Linda Luse, Martha Daniel, Jürgen Waldhör, Waldhör-Hemetsberger, Albert Hanl, Gerhard Stock, Christine Stock, Siegfried Rodler, Karoline Rodler, Negin Chaharlangi Naseri, Friederike Öllinger, Franz Öllinger, Mag. Verena Drabauer, Gerda Drabauer, Herbert Drabauer, Lieselotte Danner, Johann Holzinger, Peter Scholz, Monika Scholz, Sabine Höglinger, Auguste Schwarz, Mag. Karl Schwarz, Helga Grurl, Michael Seemayr, Barbara Riener, Johann Riedl, Christian Schauer, Anita Brandstätter, Edwin Weber, Elke Haberleitner, Johann Naderer, Herta Naderer, Andrea Gruber, Johann Ginterstorfer, Heinrich Jokl, Julia Brandstetter, Michael Bauer, Luise Ginterstorfer, Margarethe Riedl, Angela Blaha, Jürgen Blaha, Markus Blaha, Mag. Uwe Deutschbauer, Dr. Dipl.-Ing. Sabine Deutschbauer, Diana Kamber, Erna Huber, Tina Sebingner, Martina Morschitzky, Ivan Bogatas, Angelika Gasteiner, David Gasteiner, Franz Gasteiner, Helfried Schulze, Horst Tinnes, Gudrun Zimmermann, Manuela Pöschl, Günter Höfer, Ingomo Mühlbacher, Sabine Höfer, Johann Günter Gamsjäger, Sylvia Rametsteiner, Josef Walzer, Maria Litzlbauer, Rudolf Wagnerer, Brigitte Wagnerer, DI (FH) Roberto Zobernig, Franziska Klafböck, Franz Klafböck, Jaqueline Klafböck, Brigitte Kranewitter, Edmund Sautner, Helga Loidl, Alexander Huber,



Bernhard Mader, Sabine Hauser, Natascha Hemetsberger, Theresia Derschl, Manfred Derschl, Bernd Huemer, Alexander Huemer, Isabella Blaha, Werner Kraml, Gudrun Webinger, Michelle Hübner, Sieglinde Willdoner, Dr. Stephanie Eichhorn-Mayer, Brigitte Gamsjäger, Dipl.-Ing. Margit Walzer, Alexandra Tobin-Vallant, Sabine Fraundorfer, Anita Weberberger, Josef Gruber, Anna Gruber, Rainer Krottenthaler, Elisabeth Haider, Ute Krottenthaler, Stefan Ehrenhuber, Manuela Edlmayer, Dietmar Kienberger, Sonja Loidl, Gabriele Krazl, Marijana Grabner, Christian Vallant, Irmgard Hanl, Manuel Raab, Maximilian Liska, Nina Klamuth, Adalbert Glätzle, Karl Bayer, Ingeborg Bayer, Adelheid Fleischanderl, Silke Dietermayr, Marlies Kaiser, Fritz Kaiser, Gerhard Kratky, Friedrich Bauer, Franz Hennerbichler, Brigitte Hennerbichler, Univ.-Prof. Mag. Uwe Harrer, Dipl.-Ing. Anita Fürthner, Gudrun Anzinger, Ing. Johann Kreuzer, Johanna Sagmeister, Christine Langwieser, Angelika Sigl, David Enzenberger, Josef Zerenko, Andrea Mayr, Marianne Richter, Johanna Plakolb, Kurt Meindl, Eveline Bumberger, Dora Becker, Florian Becker, Stella Hofstadler, Franz Haudum, Siegfried Eichberger, Tobias Bergmayr, Christine Daringer, Sabine Hager, Michael Wurm, Ernestine Wageneder, Herbert Wagner, Christoph Heigl, Katharina Heigl, Jutta-Sybille Aglas-Baumgartner, Raphael Podlaha, Bianca Pamminger, Helmut Mülleder, Karl Wageneder, Christian Hinterbuchner, Edith Hinterbuchner, Silvia Rienesl, Marion Grabner, Eric Fleischanderl, Stefan Schwarzböck, Peter Fleischanderl, Angelika Stockhammer, Peter Pachlatko, Elisabeth Pachlatko, Sarah Fleischanderl, Ulrike Liska, Gudrun Liska, Günther Miko, Reinhold Schmidhofer, Ludwig Tüchler, Maria Waidmann, Stefanie Wlach, Marlene Vázquez-Steiner, Brigitta Liebensteiner, Barbara Pfaffenlechner, Kurt Böhm, Gabriele Böhm, Martina Malcher, Sieglinde Malcher, Helga Mayrhofer, Ulrike Täubel, Siegfried Zeitlinger, Erika Zeitlinger, Gebhard Huber, Sabina Reininger, Iris Reininger, Andreas Reininger, Thomas Grill, Mag. Alexander Gerner, Harald Deloruin, Birgit Luckeneder, Elke Dietachmayr, Dr. Wolfgang Weidl, Karin Lesnik, Frieda Pindèus, Adolf Pindèus, Johann Woitsch, Andreas Raab, Sonja Lassnig, Alexander Platzl, Andreas Kellner, David Mayer, Klaus Hofstadler, Edeltraud Himmelbauer, Thomas Himmelbauer, Mag. Tobias Höglinger, Andrea Friedl, Gerald Wansch, Horst Pumberger, Siegrid Pumberger, Stephan Schopf, Wilfried Goss, Maria Blasl, Ing. Josef Blasl, Christoph Daill, Dkfm. Rudolf Hauptmann, Silvia Etzmannsdorfer, Helmut Dietachmayr, Alexander Selos, Harald Hametner, Heinz Blumhagel, Maria Blumhagel, Matthias Bäck, Herta Woitsch, Gabriele Kos, Dr. Johann Stipanitz, Klaus Zachhuber, Mag. Gundhild Mayr, Dr. Helmut Mayr, Dr. Cornelia Wagner, Ing. Mag. Ernst Wagner, Mag. Lisa Zachhuber, Karin Dorl, Carina Kellner, Gerald Koblmüller, Helene Hangel, Isabella Hangel, Franz Wiesinger, Monika Wiesinger, Carina Wiesinger, Marianne Dallinger, Mag. Herbert Dallinger, Alois Lang, Mag. Melanie Möstl, Mara Möstl, Tatjana Täubel, Mariella Dietachmayr, Gerald Dietachmayr, Herta Kapsamer, Josef Horner, Melanie Bäck, Karl Kraberger, Ruthilde Kraberger, Erich Huber, Mag. Christoph Weissenböck, Karl Kolar, Johannes Seemayr, Martina Seemayr, Wolfgang Seibert, Josef Traunbauer, Helga Traunbauer, Herbert Kapsamer, Gerhard Sobotka, Robert Helmhart, Hildegard Wallüschnig, Eva Denkmayr, Franz Denkmayr, Markus Schopf, Brigitte Bäck, Franz Bäck, Christiane Kogler, Marco Gasteiner, Sabine Hofmair, Christoph Retzer, Christina Retzer, Herbert Hofomair, Michael Eder, Wolfgang Lettner, Dipl.-Ing. Hans Neumann, Johann Georg Pucher, Maria Pucher, Wolfgang Mitterbacher, Alexandra Wallner, Christoph Wallner, Johann Wallner, Roswitha Wallner, Aloisia Lang, Bernhard Mojzischek, Roman Brunner, Ingrid Johanna Bressler, Horst Wilhelm Klopff, Adolf Spielvogel, Eveline Spielvogel, Hannelore Erlenbusch, Wilhelm Erlenbusch, Martin Ettliger, Molly Brunner-Tea, Sandra Pichler, Alois Kirchmayr, Ingeborg Kirchmayr, Armin Kurt Brunner, Stefan Bauchinger, Max Bauchinger, Lisa Bauchinger, Roswitha Bauchinger, Lisa Pichler-Pilz, Sieglinde Steiner, Mag. Manfred Liebl, Christine Höllinger, Josef Höllinger, Josef Stöttinger, Gertrude Stöttinger, Michael Täubel, Reinhard Tagwerker, Rosemarie Kloibhofer, Gerald Schmolmüller, Hermine Zwickl, Rudolf Michlmair, Edith Pokits, Mag. Bernd Pokits, Gertrude Mojzischek, Petra Schwarzenberger, Sabine Sauer, Christoph Schopf, Helmut Binder, Sabine Binder, Andrea Schmolmüller, Andrea Stingeder, Albin Rainer, Silvia Rainer, Karl Rainer, Fabian Rainer, Daniel Kurz, Melissa Kurz, Dagmar Rainer, Rene Drum, Klaus Schwarzenberger, Jan Hofmann, Vanessa Böttcher-Hofmann, Martina Durstberger, Rudolf Durstberger, Ilse Malzner, Inge Malzner, Jutta Traunbauer, Gloria Schwandl, Anneliese Harrer, Ingobert Harrer, Romeo Tomaszewski, Renate Tomaszewski, Peter Tomaszewski, Nicole Tomaszewski, Werner Wolfschluckner, Ernst Weidenholzer, Margit Weidenholzer, Sabine Naderer-Jelinek, Walter Pachner, Edith Letkow, Birgit Tonhäuser, Klaus Tonhäuser, Anneliese Tonhäuser, Romana Forster-Gartlehner, Monika Haidinger, Helmut Haidinger, Christoph Rainer, Isabella Mulalic, Elfriede Rainer, Alfred Stingeder, Christian Feichtinger, Mag. Gerhard Reder, Friedrun Kolar, Oliver Plöckinger, Markus Reisinger, Annemarie Wansch, Andreas Wansch, Reinhold Siegl, Klaus Lehner, Dietmar Giesen, Andrea Wesenauer,

Ulrich Samitz, Ursula Samitz, Sabine Illetschko, Petra Rathmanner, Dr. Ines Folger, Herr Norbert Szewieczek, Alexandra Weber, Julius Hyll, Silvia Hyll, Anna Schaferl, Kurt Steindl, Christian Klinger, Sigrid Lehner, Rosa Hochrieser, Michaela Hochrieser, Irene Hochrieser, Mag. Karin Manhartsgruber, Dr. Bernhard Manhartsgruber, Bernhard Hötendorfer, Dr. Verena Steinkellner, Gertraud Hofmann, Mag. Peter Hanzl, Helga Hanzl, Prapaporn Hanzl, BSc, Simon Ostermeier und Mag. Josef Aigner

Neben den individuellen Angaben beinhalten diese Eingaben folgendes Vorbringen:

Die Errichtung und der Betrieb des gegenständlichen Vorhabens der ÖBB Infrastruktur AG, – das ein anderes sei als jenes, für das eine Grundsatzgenehmigung erteilt wurde, weil von dieser etwa die Änderungen im Zusammenhang mit der sogenannten Linzer Lokalbahn LILLO und im Zusammenhang mit dem Retentionsraum Breitbrunn nicht erfasst seien – habe für die Betroffenen mittelbar und unmittelbar unzumutbare Belästigungen (und möglicherweise sogar Gesundheitsgefährdungen) durch Emissionen wie Lärm bzw. Schall, Erschütterungen sowie elektromagnetische Strahlungen bzw. Felder zur Tag- und Nachtzeit zur Folge.

Mit dem Vorhaben gingen gravierende nachteilige Beeinträchtigungen der Natur bzw. der Umwelt, insbesondere des Bodens und dessen Ertragskraft, des zu Nutz- und Trinkwasserzwecken verwendeten (Grund-)Wassers, der Luft und des Klimas sowie des Orts- und Landschaftsbildes und des Erholungswertes des betroffenen Gebietes bzw. der Umgebung sowie von Sachgütern wie vor allem dem umliegenden Gebäudebestand, aber auch von Kulturgütern einher. Durch das Vorhaben komme es auch zu stark nachteiligen Auswirkungen auf den Tier- und Pflanzenbestand.

Die bezeichnenderweise nur teilweise neue Trassenführung der Bahnstrecke sowie das Unterbleiben einer Tieferlegung und Einhausung seien sachlich durch nichts gerechtfertigt. Durch den Ausbau auf eine viergleisige Trasse durch Leonding werde eine Teilung der Stadt verschärft, es komme zu einer unzumutbaren und gesundheitsschädlichen Lärmbelastung und es werde eine nachhaltige Zerschneidung der Stadtgemeinde durch die Strecke mit übermäßig hohen Lärmschutzwänden in Kauf genommen. Die unzulässige Lärmbelastung könne durch Absenkung und Einhausung der Trasse in diesem Bereich verhindert werden.

Bereits für die Errichtung, vor allem aber für den Betrieb seien weitreichende, sachlich nicht gerechtfertigte Grundinanspruchnahmen erforderlich, die für die betroffenen Liegenschaftseigentümer und sonst betreffend die entsprechenden Grundstücke Berechtigten zu einem großen Teil sogar einer Substanzvernichtung bzw. zumindest einer Totalentwertung gleichkämen.

Sämtliche geplanten Inanspruchnahmen und Beschränkungen des Eigentums Dritter, insbesondere – wogegen sich der jeweils Unterfertigte explizit ausspricht – seines Eigentums bzw. Grund und Bodens seien nicht bzw. nicht in diesem Umfang zulässig und seien unverhältnismäßig, weil kein konkreter Bedarf vorliege oder weil diese zur Deckung dieses Bedarfes nicht geeignet seien und es möglich sei, einen allfälligen Bedarf anders als durch Enteignung oder in einem geringeren Umfang zu decken. Die Interessen der Liegenschaftseigentümer, vor allem die Interessen des jeweils Unterfertigten überwiegen.

Das Vorhaben verstoße also gegen Umweltschutzvorschriften, verletze den Unterfertigten in seinen subjektiven öffentlichen und privaten Rechten und sei in der vorliegenden Form somit nicht umweltverträglich sowie auch sonst nicht genehmigungsfähig.

Damit werden aber keine Einwendungen erhoben, zu deren Beantwortung die Behörde nach den hier gegenständlichen Rechtsvorschriften zuständig wäre. Zum Vorbringen hinsichtlich fehlender Detailumweltverträglichkeitserklärung bzw. fehlender allgemein verständlicher Zusammenfassung, aber auch zu den Abweichungen vom Grundsatzgenehmigungsprojekt ist auf die Ausführungen unter obigen Punkt 7.1.1 zu verweisen.

Was des Weiteren die Einwirkungen bzw. Gefährdungen auf Boden, Luft und Wasser bzw. unzumutbare Belästigungen, allfällige Gesundheitsgefährdungen sowie Verletzung des Eigentums betrifft, ist festzuhalten, dass dies zwar Einwendungen darstellen, diese jedoch im Detailgenehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 beim BMK vorzubringen gewesen wären, bzw. dort beachtlich gewesen wären.

Zwar beinhaltet das Vorbringen Behauptungen der Beeinträchtigung der Natur bzw. des Orts- und Landschaftsbildes und des Erholungswertes des betroffenen Gebietes, jedoch erreicht das Vorbringen nach Meinung der Behörde damit nicht jene Qualität, dass es als Einwendung, dh als behauptete Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes qualifiziert werden könnte. Die bloße Behauptung, es komme durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von naturschutzgesetzlichen Interessen, ohne jedoch zu nennen, worin diese Beeinträchtigung konkret besteht, kann eine Einwendung ebenso wenig begründen, wie wenn – und dies ist bei den gegenständlichen Vorbringen der Fall – nicht einmal behauptet wird, dass der jeweilige Einschreiter durch die Beeinträchtigung eines allfällig naturschutzrechtlich oder anders landesrechtlich geschützten Interesses zumindest auch nur mittelbar in einem seiner subjektiv öffentlichen Rechte verletzt wird.

Anzumerken ist noch, dass der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie, zum gegenständlichen Vorbringen Folgendes bemerkt:

Die Umweltauswirkungen und in diesem Zusammenhang auch die Auswirkungen auf den Tier – und Pflanzenbestand wurden bereits in den Verfahren beim BMK (vormals BMVIT) und beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) umfassend behandelt. Vorhabensbedingt *stark nachteilige Auswirkungen auf den Tier – und Pflanzenbestand* liegen nicht vor. In beiden Verfahren wurde die Umweltverträglichkeit für den Tier – und Pflanzenbestand und insgesamt für das Vorhaben festgestellt.

Die Prüfung der im Naturschutzverfahren vorgelegten Unterlagen ergab, dass gegenüber der Beurteilung im Grundsatzverfahren keine wesentlichen Änderungen vorliegen. Es sind weder *gravierende nachteilige Beeinträchtigungen der Natur bzw. der Umwelt* noch vorhabensbedingt *stark nachteilige Auswirkungen auf den Tier- und Pflanzenbestand* zu verzeichnen (sh Kap. 1, Zusammenfassung, des naturschutzfachlichen Gutachtens).

Aus all diesen Gründen ist das entsprechende Vorbringen im gegenständlichen Zusammenhang nicht weiter beachtlich.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass sich nach Ansicht der Behörde bei den Einschreibern Dagmar, Hannes und Manfred Pühringer keine andere Einschätzung ergibt, als diese zum vorgefertigten Text noch handschriftlich weiteres Vorbringen erstattet haben. Diese Anmerkungen beziehen sich zum einen auf die Lärmbelastung, welche im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Verfahrens beachtlich ist und zum anderen werden Vergleiche zwischen der Landespolitik in Oberösterreich und Niederösterreich gezogen, was in keinem Bewilligungsverfahren von Relevanz ist.

#### **11.1.4. Zum Vorbringen der sonstigen Einschreiter**

Neben den bereits genannten, hat eine Vielzahl von meist natürlichen Personen, teilweise rechtsfreundlich vertreten, eine Stellungnahme abgegeben.

Dabei handelt es sich um folgende Personen bzw. Stellen:

Lagerhaus Eferding OÖ. Mitte eGen, Heinrich Aigner, Christiane Aigner, DI Gerald Aigner, Stefan Augl, Ulla Augl-Schatz, Anton Augl, Siegfried Augl, Theresia Augl, Dieter Roitner, Sabine Roitner, Stefanie Roitner, Katharina Roitner, Ernst Roitner, Rosa Roitner, Andreas Wurm, Daniela Wurm, Ilse Wurm, Jonas Hans Wurm, Samuel Wurm, Hermann Aigner, Marianne Aigner, Arnold Aigner, Martin Aigner, Gerhard Jungmayr, Karoline Jungmayr, Thomas Jungmayr, Martin Jungmayr, Ing. Horst R. Kirchmayr, Sigrid Kirchmayr, Jakob Kirchmayr, Karl Klopff, Anna Klopff, Christian Nöbauer, Ing. Mag. (FH) Karl Velechovsky, Ing. Mag. (FH) Beatrix Rosemarie Velechovsky, Karl Peter Velechovsky, Luna Birgit Velechovsky, Andrea Velechovsky, ÖKR Ing. Karl Eugen

Velechovsky, Dipl.-Ing. Christian Böhm, Franz Böhm, Ing. Johannes Markus Edlmayr, Alois Harrer, Josef Lehner, Elisabeth Lehner, Mag. Josef Maximilian Lehner, Michael Johannes Lehner, Michael Mayr, Wilhelm Mayr, Theresia Mayr, Thomas Josef Weigl, Marta Bäck, Georg Durstberger, Karl Eichhorn, Margot Eichhorn, Caroline Eichhorn, Anita Keplinger, Ing. Hansjörg Keplinger, Mag. Hans Keplinger, Stefan Keplinger, Hans Lughammer, Mag. Sigrid Lughammer, Georg Lughammer, Heinrich Mayr, Astrid Mayr, Berta Mayr, Florentina Mayr, Manfred Mayr, Andrea Mayr, Stefan Dallinger, Alexandra Dallinger, Hans Schuster, Elfriede Schuster, Rosa Schuster, Norbert Schuster, Barbara Reininger, Anna Sophie Reininger, Josef Reininger, Peter Eßbichl, Kurt Friedrich Gstöttner, Ulrike Gstöttner, Johann Kirchmayr, Brigitte Kirchmayr, Dipl.-Ing. Johann Kirchmayr, Hannes Mayrhofer, Adelheid Mayrhofer, Dipl.-Ing. Dr. Hannes Mayrhofer, Gerhard Rittenschöber, Hans Sallmann, Brigitte Sallmann, Clemens Sallmann, Dr. Eva Sallmann, Jakob Sallmann, Elena Sallmann, Karl Weber, Ingeborg Weber, Dipl.-Ing. (FH) Roland Weber, Daniela Weber, Ing. Reinhart Lehner, Edeltraud Lehner, Silvia Schiefermüller, Margarethe Jungmeir, Johannes Feizlmayr, Alexandra Feizlmayr, Johanna Fischer, Elfriede Gerner, Dr. Reinhard Lehner, Wilma Wörister, Erwin Wörister, Mag. Magdalena Dellinger, Dr. Franz Dellinger, Franz Dellinger jun., Albert Dellinger, Horst Brummeier und Maria Brummeier, Bettina Pauzenberger, Thomas Pauzenberger, Günter Schmoigl, die Wassergenossenschaft Oftering II sowie teilweise die Stadtgemeinde Leonding und die Gemeinde Oftering (soweit auf das Vorbringen der beiden Letztgenannten nicht unter obigen Punkten 7.1.1. und 7.1.2. eingegangen wurde).

In diesem Zusammenhang wird zunächst unter dem Titel Allgemeines auf verschiedene Argumente eingegangen, welche von mehreren oder gar vielen Einschreibern vorgebracht wurden. Anschließend wird auf spezielles Vorbringen einzelner Einwender eingegangen. Im Übrigen verweist die Behörde hinsichtlich allfälliger Details auch hier auf die Gutachten der Sachverständigen, welche sich äußerst umfangreich mit dem Vorbringen im Verfahren auseinandergesetzt haben.

#### **11.1.4.1. Allgemeines**

Soweit auch von diesen Einschreibern Einwirkungen bzw. Gefährdungen auf Boden, Luft und Wasser bzw. unzumutbare Belästigungen, allfällige Gesundheitsgefährdungen sowie Verletzung des Eigentums, also „klassische Nachbareinwendungen“, geltend gemacht werden, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass diese Einwendungen im Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht beachtlich sind.

Genauso wenig lässt das Vorbringen jener Einwender, die sich im Wesentlichen darauf konzentrieren, verkehrliche Auswirkungen (Zerschneidungen, Veränderung der Zufahrtssituation etc.) des Vorhabens einschließlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu kritisieren, einen Bezug zu den im gegenständlichen Verfahren zu prüfenden Schutzgütern erkennen.

Das Gleiche gilt, soweit eine Nutzungseinschränkung geltend gemacht wird, sei dies nun auf Grund von rein verkehrlichen Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen. In diesen Fällen sind die Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Ebenso berühren Fragen der Grundstücksentwertung und dergleichen, als auch Fragen von Förderungen bzw. des Verlustes letzterer, den Gegenstand dieses Verfahrens nicht.

Dass wohl jene Vorbringen, welche nicht nur ihre Einwendungen auf subjektive Rechte, welche im eisenbahn- und wasserrechtlichen Verfahren von Relevanz sind, stützen, sondern auch ihr Abweisungsbegehren explizit auf das Eisenbahngesetz stützen, im gegebenen Zusammenhang keine Beachtung finden können, bedarf wohl keiner tiefergreifender Begründung.

Soweit bauliche (Änderungs- oder Umbau) Maßnahmen an Straßen thematisiert werden, ist zu bemerken, dass im gegenständlichen Verfahren Belange nach dem Oö. Straßengesetz 1991 nicht beachtlich sind.

Dies erklärt sich zum einen schon daraus, dass der Oö. Landesregierung als nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständiger Behörde kein Antrag einer Straßenverwaltung im Sinne des Oö. Straßengesetzes 1991 vorliegt.

Im gegebenen Zusammenhang bedeutet dies jedoch keinen rein formalen Aspekt dahingehend, dass straßenrechtliche Belange nur deshalb nicht beachtlich wären, als eben die formal gesetzliche Voraussetzung eines Antrags nicht vorlägen, sondern begründet sich dies viel tiefergreifend mit den Besonderheiten in eisenbahnrechtlicher Hinsicht.

§ 20 Eisenbahngesetz lautet:

*„(1) Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenützlich werden, hat das Eisenbahnunternehmen nach dem Ergebnis des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens auf seine Kosten in geeigneter Weise wiederherzustellen. Die Anlagen und Wasserläufe sind von dem bisher hierzu Verpflichteten zu erhalten und zu erneuern. Den Teil, um den die Erhaltungs- und Erneuerungskosten durch den Bau der Eisenbahn vergrößert worden sind, hat das Eisenbahnunternehmen zu tragen. Für Bauten, die früher nicht vorhanden waren, hat das Eisenbahnunternehmen nicht nur die Kosten der ersten Herstellung, sondern auch die der künftigen Erhaltung und Erneuerung zu tragen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit eine andere Vereinbarung besteht oder getroffen wird.*

*(2) Wiederhergestellte Verkehrsanlagen und Wasserläufe sind den zur künftigen Erhaltung und Erneuerung gemäß Abs. 1 Verpflichteten förmlich zu übergeben. Wird die Übernahme verweigert, so entscheidet die Behörde nach Maßgabe des Abs. 1, in welchem Umfang die Übernahme sowie die künftige Erhaltung und Erneuerung zu erfolgen hat.“*

Aus dieser Bestimmung wird klar ersichtlich, dass die sogenannte „Wiederherstellung unterbrochener Verkehrsbeziehungen“ im Falle der Realisierung von Eisenbahnbauten eine grundsätzliche Verpflichtung, aber auch Kompetenz des jeweiligen Eisenbahnunternehmens ist. Es besteht demnach bei einer durch ein Eisenbahnvorhaben unterbrochenen Straßenverbindung nicht die Kompetenz beziehungsweise Verpflichtung der Straßenverwaltung die Funktionalität des unterbrochenen Verkehrsweges wieder herzustellen, sondern kommt dies ausschließlich dem Eisenbahnunternehmen zu.

Die Wiederherstellungsmaßnahme ist demnach keine dem Straßenrecht unterliegende Maßnahme, sondern stellt im weiteren Sinn vielmehr selbst eine Eisenbahnanlage dar.

Dies erklärt sich u.a. damit, dass dem Eisenbahnunternehmen gar nicht die Funktion einer Straßenverwaltung im Sinne des Oö. Straßengesetzes 1991 zukommt beziehungsweise zukommen kann, kommt doch die Aufgabe der Straßenverwaltung nach § 12 Oö. Straßengesetz 1991 dem Land (hinsichtlich Landesstraßen) oder den jeweiligen Gemeinden (hinsichtlich Gemeindestraßen) zu.

Daraus resultiert wiederum, dass das Eisenbahnunternehmen gar nicht legitimiert wäre (vergleiche § 31 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991) einen Antrag auf Erteilung einer straßenrechtlichen Bewilligung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 zu stellen.

Dies ist aber auch gar nicht notwendig, zumal – wie bereits ausgeführt – eben keine straßenrechtliche, sondern eine eisenbahnrechtliche Maßnahme vorliegt.

Dass zu einem späteren Zeitpunkt wohl eine „Übernahme“ dieser Maßnahmen in das öffentliche Straßennetz des jeweiligen, als Verpflichteten gemäß § 20 Abs. 1 Eisenbahngesetz anzusehenden Rechtsträger im Wege einer Verordnung gemäß § 11 Oö. Straßengesetz 1991 erforderlich wird, beziehungsweise werden kann, ändert nichts daran, dass diese Maßnahme jedenfalls zunächst nicht als Straße oder Teil einer Straße anzusehen ist, wofür es einer straßenrechtlichen Bewilligung bedürfte.

#### **11.1.4.2. Zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Leonding („Besonderer Teil“)**

Bezüglich Vorbringen zur Beanspruchung einer gewachsenen Parkanlage (Gst. Nr. 2022 und 2021/10, KG Leonding), deren Flächen derzeit als Grünland „Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ ausgewiesen sind, bemerkte der Sachverständige für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Orts- und Landschaftsbild“, dass, bedingt durch die räumliche Nähe zur Paschinger und Leondinger Straße davon auszugehen ist, dass die Erholungsfunktion einer innerstädtischen Grünfläche zwischen Verkehrsflächen entspricht. Die für die Verkehrsinfrastruktur benötigten Flächen werden gemäß der Landschaftsplanung und der darin beschriebenen „Maßnahme 1.8“ nach Beendigung der Bauphase wieder rekultiviert und ökologisch aufgewertet, sodass die Parkanlage wieder für die Leondinger Bevölkerung zur Verfügung steht.

Das Vorbringen zur Beeinträchtigung des Mobilitätsknotenpunktes (Gst. Nr. 565/1, KG Leonding) berührt nach Aussage des zuständigen Sachverständigen keine für den Fachbereich Landschaftsbild und Erholungswesen relevanten Themenbereiche. Somit bedarf es keiner gutachtlichen Befassung des Sachverständigen zum Landschaftsbild und Erholungswesen. Der Sachverständige verweist hierbei auf Ausführungen anderer Fachbereiche (u.a. Verkehr) sowie des Detailgenehmigungsverfahrens beim BMK.

Was die Auflassung des Durchgangs unter der Trasse bei km 193,500 (Gst. Nr. 801 und 803, KG Rufling) betrifft, hat der derzeitige Weg einschließlich des Durchgangs (siehe Abb. 4 & 5) aus Sicht des Sachverständigen für „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie“ eine untergeordnete Bedeutung, da er nicht in den unmittelbaren Siedlungsraum führt, sondern in der Landschaft endet (landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen (Glf)). Der Durchgang ist – vermutlich auch aufgrund mangelnder Attraktivität der Ausstattung – nicht stark frequentiert, weshalb eine bedeutende fußläufige Verbindung von Norden nach Süden mangels festgestellter kommunaler Ziele in der Umgebung nicht erkannt werden kann. Bedingt durch die Auflassung kommt es zu geringfügigen Veränderungen in der Durchwegung, wobei eine alternative Querungsmöglichkeit in fußläufiger Distanz (ca. 460 Meter) vorzufinden ist. Im Westen befindet sich eine Unterführung an der Paschinger Straße, welche auch eine Verbindung zum Fuß- und Radweg Richtung Pasching bzw. Leonding darstellt. Aufgrund der räumlichen Nähe und bedingt durch die Tatsache, dass für Freizeitwege auch geringfügig längere Wegstrecken in Kauf genommen werden können, besteht aus Sicht des Sachverständigen keine wesentliche Beeinflussung des Erholungswesens. Eine große Bedeutung für die Freizeit und Erholung kann aus raumplanerischer Sicht daher nicht festgestellt werden.

Zum Vorbringen, der Fuß- und Radweg entlang der Bahn in Pasching werde gekappt (Gst. Nr. 1947/2 und 821, KG Rufling), hält der Sachverständige fest, dass der derzeitige Fuß- und Radweg entlang der Lärmschutzwand der Bahntrasse in Richtung Pasching bzw. Leonding führt. Aufgrund der Verschwenkung der neuen Trasse wird diese Verbindung jedoch gekappt, sodass eine neue Wegführung und damit verbunden eine geringfügige längere Wegstrecke (ca. 450 Meter) erforderlich ist. Die neue Wegstrecke führt entlang der alten Bestandstrecke, die nach Beendigung der Bauphase der neuen Trasse rückgebaut wird. So entsteht für Fußgänger und Radfahrer eine neue attraktive Verbindung fernab der Bahntrasse. Aus Sicht des Sachverständigen kommt es daher zu keiner Beeinträchtigung, sondern zu einer Aufwertung des Erholungswertes bzw. der Erholungsfunktion. Anzumerken ist außerdem, dass Freizeitwege durchaus längere Distanzen haben können.

Zum Thema Stadtentwicklung und Raumplanung bemerkt der Sachverständige, dass das Stadtbild der Stadtgemeinde Leonding seit über 100 Jahren geprägt von der Eisenbahntrasse ist, die die Gemeinde schon aus diesem Grund in einen Nord- und Südteil gliedert. Die Raumentwicklung hat sich diesem Umstand angepasst, was auch an den Nutzungen im Nahbereich der Trasse als Gewerbe bzw. nur vereinzelt Wohnnutzungen ablesbar ist. Zur Verbindung innerhalb der Stadtgemeinde Leonding bestehen mehrere Über- und Unterführungen, die eine Trennwirkung ausgleichen. Durch das vorliegende Projekt wird gewährleistet, dass diese Verbindungen nicht verloren gehen. Dem Umstand, dass die Erhöhung der Lärmschutzwände ohne gestalterische Maßnahmen eine weitere Beeinträchtigung des ohnehin technisch überformten Stadtbildes verursachen, wird mit der Definition von zwingend erforderlichen sowie zusätzlich empfohlenen

Maßnahmen in einer Art und Weise Rechnung getragen, dass negative Auswirkungen auf das Ortsbild auf ein verträgliches Ausmaß begrenzt werden können.

Bzgl. der Forderung einer Tieferlegung bzw. Einhausung der Trasse wird auf obigen Punkt 7.1.1., hinsichtlich allfälliger Einzelheiten auf das Gutachten für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Orts- und Landschaftsbild“ verwiesen.

#### **11.1.4.3. Zur Stellungnahme der Gemeinde Oftring**

Zum einschlägigen Vorbringen der **Gemeinde Oftring** dahingehend, dass mit dem Vorhaben auch gravierende Beeinträchtigungen der Natur bzw. der Umwelt sowie des Orts- und Landschaftsbildes und der Erholungswertes des betroffenen Gebietes bzw. der Umgebung einhergehen und es durch das Vorhaben zu stark nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Tier- und Pflanzenbestand, sowie zu Nachteilen auch im Zusammenhang mit bestehenden land- und forstwirtschaftlichen sowie jagdlichen Nutzungen komme, ist festzuhalten, dass darauf bereits weiter oben unter Punkten 7.1.1. und 7.1.2 eingegangen wurde.

Zur Zerschneidungswirkung, zum Bodenverbrauch und der Alternativenprüfung ist auf das grundsätzliche UVP-Verfahren zu verweisen, in dem diese Fragen vom ehemaligen BMVIT und BVwG im Rahmen ihrer Kompetenz geprüft wurden.

Hinsichtlich des Einwands der Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist darauf zu verweisen, dass die landwirtschaftliche Nutzung kein Schutzgut des UVP-G 2000 darstellt und die Einwander daher auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sind.

Soweit von der Gemeinde Oftring eine Ersatzfläche für den Kinderspielplatz im Bereich des Gasthauses „Haltestelle z'Oftring“ und eine Neuaufstellung der vorhandenen Spielgeräte nach dem Stand der Technik gefordert wird, ist festzuhalten, dass die Einwendung nicht erkennen lässt, woraus sich eine rechtliche Verpflichtung zur Neuaufstellung von vorhandenen Spielgeräten ergeben soll. Da Auflagen eine Deckung in einem Bewilligungstatbestand finden müssen, scheidet die Festlegung einer Verpflichtung aus.

#### **11.1.4.4. Zur Stellungnahme der Wassergenossenschaft Oftring II**

Neben der ins Detailgenehmigungsverfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zu verweisenden Argumentation, wird im Rahmen des gegenständlichen Vorbringens auch auf die Schutzbedürftigkeit der Überflutungsflächen hinsichtlich der Tierwelt, da es sich dabei um einen Rückzugsort für Rehe und dort zB. auch brütende Rebhühner handle, hingewiesen.

Dazu hielt der zuständige Sachverständige fest, dass Hochwasserschutzdamm und –rückhalteraum keine „Fällen“ bilden, aus denen die genannten Tiere nicht flüchten könnten. Sollten Gelege zB. des Rebhuhns im Hochwasserfall betroffen sein, so handelt es sich um ein außergewöhnliches und seltenes Ereignis, das in das normale Lebensrisiko fällt.

#### **11.1.4.5. Zur Stellungnahme von Alexandra und Johannes Feizlmayr**

Soweit sich die Genannten auf eine fachliche Stellungnahme von Dipl.-Ing. Robert Unglaub stützen verweist die Behörde auf obige Ausführungen unter obigem Punkt 7.1.1. und hält dazu Folgendes fest:

Bei der von den Einschreitern angesprochenen *Baumallee* handelt es sich um die Maßnahme 1.41, Ökologische Maßnahme Mischfläche Allee, enthalten in Einlagen NS-01.23, Naturschutzrechtliches Einreichoperat Maßnahmenkonzept, und NS-01.33, Landschaftsplanung, Lageplan Blatt 9. Es ist vorgesehen, eine Baumreihe mit Stammabständen von rund 30 m beginnend südöstlich nach Nordwesten, der Umfahrung Pasching folgend, anzulegen. Zweck der Baumreihe ist die Einbindung und Verzahnung des Bauwerks mit dem Landschaftsraum. Diese Maßnahme zielt auf die Wiederherstellung typischer Landschaftselemente (Alleen) den

naturschutzfachlichen Zielen für die Hochterrasse des Trauntales ab. Hinsichtlich der ökologischen Ausgleichsfläche 1.41, die *„anderer Stelle einen besseren Nutzen erziele(n)“* ist festzuhalten, dass der Sachverständige für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie“ das vorgelegte Projekt zu prüfen hat. Die Entwicklung von Maßnahmenalternativen ist nicht Aufgabe des naturschutzfachlichen Gutachtens.

#### **11.1.4.6. Zur Stellungnahme von Ulla Augl-Schatz, Stefan, Anton, Siegfried und Theresa Augl**

Die Beanspruchung der Grundstücke der Familie Augl erfolgt durch die Maßnahmen Nr. 1.10, 1.11, 2.8, 3.17, in Einlage NS-01.23, Maßnahmenkonzept. Die zugehörige Plandarstellung findet sich in Einlage NS-01.26, Landschaftsplanung, Lageplan, Blatt 2.

Festzuhalten ist, dass auf den Gst. Nr. 125/4 und 124/5 KG Leonding, keine *mäandrische* Bachführung vorgesehen ist, der Bachverlauf bachaufwärts der Brücke über den Krumbach verläuft im weiteren geradlinig bis zur Einbindung in den Bestand.

Auf dem Gst. Nr. 2221, KG Leonding, soll ein pendelnder Verlauf des Krumbaches – auch wenn dieser nur zeitweise im Jahr mit Wasser beaufschlagt ist – wiederhergestellt werden, dies entspricht dem Stand der Technik in der Fließgewässerplanung. Des Weiteren entspricht die Maßnahme dem naturschutzfachlichen Ziel „Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließgewässersysteme und deren Lebensräume“.

Hinsichtlich entstehender ökologischer Ausgleichsflächen, für die *„andere Stellen besser...geeignet wären“*, ist festzuhalten, dass der Sachverständige das vorgelegte Projekt zu prüfen hat. Die Entwicklung von Maßnahmenalternativen ist nicht Aufgabe des naturschutzfachlichen Gutachtens. Die zwischen Krumbach und Bahnkörper entstehende „Restfläche“ wird sinnvollerweise als Ausgleichsfläche genutzt.

Zu dem ins Treffen geführten Krumbach bemerkt der Sachverständige für den Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie, dass es sich dabei unbestritten um ein zumeist trockenes Gerinne handelt. Jedoch zeigen die vorgelegten Fotos nicht den Zustand beim Grundstück 2221 KG Leonding, der Familie Augl. Dort verläuft der Krumbach bahnparallel in einem krautigen Graben. Richtigzustellen ist auch, dass es sich bei der von der Einwenderin oben zitierten Unterlage *„Die Argumentation, dass der Krumbach im genannten Bereich nicht wasserführend ist, bestätigt sich durch die Unterlagen des Landes OÖ ,2018-492323 Projektsunterlagen/Auskünfte/Auskünfte /20200525\_ LIMA\_ Naturschutzrecht\_ Auskunftsersuchen‘ auf Seite 4“* um eine vom Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie, im gegenständlichen Verfahren von der Projektwerberin angeforderte Auskunft und nicht um ein Dokument des Amtes der Oö. Landesregierung handelt.

#### **11.1.4.7. Zur Stellungnahme von Dieter, Sabine, Stefanie, Katharina, Ernst und Rosa Roitner**

Bei der ökologischen Ausgleichsfläche auf Gst. Nr. 1551 KG Neubau, handelt es sich um die Maßnahme 1.38, ökologische Mischfläche – Hecke, in Einlage NS-01.31, Landschaftsplanung Lageplan Blatt 7 und NS-01.23, Naturschutzrechtliches Einreichoperat, Maßnahmenkonzept. Diese *„dichte Strauchhecke mit Überhältern“* dient der Abschirmung des Anwesens Roitner (Gut Aistental) von der neu zu errichtenden Umfahrung Pasching und mittelbar auch von der ÖBB-Trasse.

Hinsichtlich der ökologischen Ausgleichsfläche(n), die *„anderen Stellen günstiger geplant werden könnten“* – wie zB. auch Maßnahme 1.38 – ist festzuhalten, dass der Sachverständige das vorgelegte Projekt zu prüfen hat. Die Maßnahme entspricht nach Ansicht des Sachverständigen dem naturschutzfachlichen Ziel „Sicherung und Entwicklung von landschaftsprägenden Einzelbäumen, Hecken und Feldgehölzen“. Die Entwicklung von Maßnahmenalternativen ist nicht Aufgabe des naturschutzfachlichen Gutachtens.



Die Maßnahme 1.37, ökologische Mischfläche Allee ist in Einlage NS-01.30, Landschaftsplanung Lageplan Blatt 6, dargestellt und in Einlage NS-01.23, Naturschutzrechtliches Einreichoperat, Maßnahmenkonzept, beschrieben. Es handelt sich um eine Baumreihe, die Einzelbäume sollen im Abstand von 30 m gepflanzt werden. Laut Lageplan werden im Nordosten drei Bäume an das Gst. Nr. 1538 KG Neubau, angrenzen.

Der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie, verweist auf die Sachverständigen für Boden (Agrarwesen) und Wasserbautechnik im eisenbahnrechtlichen Detailgenehmigungsverfahren beim BMK.

#### **11.1.4.8. Zur Stellungnahme von Andreas, Daniela, Ilse, Jonas Hans und Samuel Wurm**

Luftschadstoffimmissionen wurden im UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren beim BMK (ehemals BMVIT) ausführlich behandelt. Dort wurden u.a. auch die Auswirkungen von Luftschadstoffimmissionen geprüft und bestätigt, dass diesbezüglich weder in der Bau- noch in der Betriebsphase relevante Auswirkungen auf die Pflanzen und Tiere auftreten werden. Diese Aussagen sind in den Unterlagen zum Naturschutzverfahren in Einlage NS-01.04, Kap. 4.2 nochmals dargestellt.

Die von den Einschreibern angesprochene ökologische Ausgleichsfläche auf dem Gst. Nr. 2182/1 KG Marchtrenk, ist in den zur naturschutzbehördlichen Genehmigung vorgelegten Unterlagen (Einlage NS-01.37, Landschaftsplanung Blatt 13) nicht enthalten.

#### **11.1.4.9. Zur Stellungnahme von Gerhard, Karoline, Thomas und Martin Jungmayr**

Die Maßnahme 3.73 ist in der Einlage NS-01.36, Landschaftsplanung, Lageplan Blatt 12, dargestellt. Dabei handelt es sich um eine *Gestaltungsmaßnahme für Straßen-/Wegböschungen und -randflächen*. Diese Gestaltungsmaßnahmen sind in den naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen textlich nicht weiter behandelt.

Der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie, verweist auf den Sachverständigen für Boden (Agrarwesen) im eisenbahnrechtlichen Detailgenehmigungsverfahren beim BMK.

Soweit „unzulässige“ elektromagnetische Immissionen mit Auswirkung auf den Hummelflug, welcher hauptsächlich für die Bestäubung der Kürbisfelder verantwortlich sei, geltend gemacht werden, führt der Sachverständige aus, dass unsere gesamte umgebende Landschaft von elektrischen und magnetischen Feldern durchsetzt wird. Ersteres ergibt sich aus allen gasförmigen, flüssigen und festen Massen, die die Landschaft bilden, letzteres insbesondere durch das etwa 48  $\mu\text{T}$  starke Erdmagnetfeld. Im Verhalten von Hummeln spielen elektrische Felder eine wichtige Rolle. So dient das von Pflanzen erzeugte Feld, ähnlich wie Lichtwellen, zur Orientierung und wird von Hummeln aufgrund ihrer körpereigenen Ladung auch beeinflusst. Negative Wirkungen zeigen – zumindest bei Honigbienen – Feldstärken von mehreren  $\text{kVm}^{-1}$ . Zu Auswirkungen niederfrequenter magnetischer Felder auf Hummeln sind dem Gutachter keine Studien bekannt. Für die Honigbiene wird in der Fachliteratur gezeigt, dass die Sensibilität in Hinblick auf magnetische Felder bei geringen Frequenzen (um 10 Hz) wesentlich höher ist als bei Frequenzen um 50 Hz und dass „elektromagnetisches Rauschen“ unter  $1\mu\text{T}$  für die Tiere generell nicht mehr feststellbar ist.

Hummeln erhalten somit wichtige Informationen zu ihrer näheren und weiteren Umgebung über elektrische Felder. Es ist weiters nicht auszuschließen, dass sie zudem über Möglichkeiten verfügen, niederfrequente magnetische Felder wahrzunehmen, oder dass diese einen Einfluss auf ihr Verhalten haben.

Hummeln sind sicher auch im Vorhabensbereich wichtige Bestäuber von Kürbispflanzen. Die Präsenz und Dichte von Hummeln auf Feldern im Vorhabensbereich hängt vor allem von der

Zerschneidung der Landschaft sowie von der Verfügbarkeit von Nistplätzen und Nektarpflanzen ab. Zudem spielt der Pestizideinsatz eine große Rolle.

Elektromagnetische Felder stehen diesbezüglich absolut im Hintergrund. Die Auswirkungen der Zunahme elektrischer und magnetischer Felder durch das Vorhaben ist daher mit Sicherheit irrelevant: Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Errichtung weiterer Oberleitungen im Nahbereich bestehender Oberleitungen als auch die Errichtung neuer Leitungstrassen zu keinen für Hummeln inakzeptablen Veränderungen der „elektrischen Feld-Landschaft“ führt. Die prognostizierten Dimensionen der magnetischen Flussdichten (24-Stunden-Mittelwert in 11-21 m Abstand zukünftig 3,4  $\mu$ T) sind vermutlich für Tiere feststellbar, aber mit Sicherheit in keinem für die Tiere schädlichen Bereich. Abnahmen von Hummeldichten auf angrenzenden Feldern durch projektbedingte Veränderungen des Magnetfeldes sind daher auszuschließen.

Ebenso schließt der Sachverständige für elektromagnetische Felder in seiner Stellungnahme im Grundsatzgenehmigungsverfahren beim BMK (vormals BMVIT) eine vorhabensbedingte Störung des Fluges von Fluginsekten aus.

#### **11.1.4.10. Zur Stellungnahme von Ing. Horst R. Kirchmayr, Sigrid Kirchmayr und Jakob Kirchmayr**

Bei Maßnahme 1.31 handelt es sich um die sog. „*Ökologische Maßnahme Brache – Initialentwicklung*“. Es ist richtig, dass in der Maßnahmenbeschreibung in der Zeile „*Entwicklungsziel und Bezug zu Gestaltungskonzept / spezielle Maßnahmen*“ angeführt wird, dass das Einbringen von Gleisschotter (neben Totholz) als weiteres Strukturelement möglich sei.

Gewaschener Gleisschotter wird im Eisenbahnbau ua bei Streckenerneuerungen wiederverwertet. Die hier ins Auge gefasste Nutzung würde im Gewässernahbereich (HW-Abflussbereich des Grundbaches) erfolgen. Dies ist aus Gewässerschutzgründen kritisch zu sehen. Demzufolge wurde vom Sachverständigen ein Vorschlag für eine Nebenbestimmung formuliert, die die Verwendung von Gleisschotter für ökologische Maßnahmen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässt.

Zum Vorbringen betreffend elektromagnetische Felder ist auf die Ausführungen unter obigem Punkt 7.1.4.9. zu verweisen.

#### **11.1.4.11. Zur Stellungnahme von Ing. Mag. (FH) Karl, Ing. Mag. (FH) Beatrix Rosemarie, Karl Peter, Luna Birgit und Andrea Velechovsky**

Die von den Einwendern zitierte Planunterlage *LIMA-UV1010PL-02-0001-F00*, aus der ersichtlich sein soll, dass wertvoller Pflanzenlebensraum verloren geht, ist eine Unterlage aus dem Grundsatzgenehmigungsverfahren und existiert in den zur naturschutzbehördlichen Genehmigung vorgelegten Unterlagen nicht.

Die Ist-Situation für Pflanzen und deren Lebensräume im Bereich von *Becken 01* und dem *Versickerungsbecken für Außengebietswässer* ist in Einlage NS-01.10 Pflanzen und deren Lebensräume, Ist-Zustand, Blatt 1/5 (LIMA-NS-1010LP-02-0007-F00) dargestellt. Ersichtlich ist, dass zwei „*gehölzreiche Strukturelemente*“ (S05 und S07) aufgrund der Errichtung der genannten Anlagen und der Gleiszulegung verloren gehen werden. Geschützte Pflanzenarten sind in diesen beiden Strukturelementen nicht dokumentiert. Für den Verlust u.a. dieser Strukturelemente sind in diesem Abschnitt folgende Maßnahmen zum Ausgleich vorgesehen: Maßnahme (M) 1.1, ökologische Maßnahme Mischfläche – Gehölz; M1.2 ökologische Maßnahme Mischfläche – Allee, M1.3, ökologische Maßnahme Mischfläche – Hecke und M1.4, ökologische Maßnahme Wald – Forst (sh Einlage NS-01.23, Maßnahmenkonzept).

#### **11.1.4.12. Zur Stellungnahme von Dipl.-Ing Christian und Franz Böhm**

Zum Vorbringen betreffend elektromagnetische Felder ist auf die Ausführungen unter obigem Punkt 7.1.4.9. zu verweisen.

Bei der von den Einwendern angesprochenen Maßnahme 2.35 handelt es sich um die Ausgestaltung des *Gerinnedurchlasses/Wilddurchlasses Bahn* bei der *Verlegung Hörschingerbach*. Der Einlage NS-01.35, Landschaftsplanung, Lageplan Blatt 11 und der Einlage NS-01.23, Naturschutzrechtliches Einreichoperat Maßnahmenkonzept, ist zu entnehmen, dass sich die Maßnahme 2.35 ausschließlich auf das GSt. Nr. 884, Hörschinger Bach, beschränkt. Die dabei vorgesehene Uferbepflanzung entspricht dem Stand der Technik in der Fließgewässerplanung. Des Weiteren entspricht diese Maßnahme auch der naturschutzfachlichen Zielsetzung „Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer“. Obstbäume sind kein gleichwertiger Ersatz für eine standortgerechte Uferbepflanzung.

Soweit erhöhter Schädlingsdruck behauptet wird, ist zu bemerken, dass es sich dabei es sich um keine naturschutzfachliche Frage handelt.

#### **11.1.4.13.Zur Stellungnahme von Josef, Elisabeth, Mag. Josef Maximilian und Michael Johannes Lehner**

Zum Vorbringen betreffend elektromagnetische Felder ist auf die Ausführungen unter obigem Punkt 7.1.4.9. zu verweisen.

Bei dem befürchteten Unkraut und Neophytenbefall handelt es sich um keine naturschutzfachliche Frage.

Sollte es zu einer Vermehrung der Mäusepopulation kommen, ist das eher eine Frage des geeigneten Nahrungsangebotes als des Vorhandenseins von Böschungen, die sich unter Umständen als Brutplätze für Mäuse eignen. Sofern deren Population zunimmt, steigt parallel dazu die Raubtier(Predatoren-)dichte, die wiederum die Mäusepopulation regelt.

Beim geltend gemachten Wildschadensdruck auf den angrenzenden Feldflächen handelt es sich um keine naturschutzfachliche Frage.

#### **11.1.4.14.Zur Stellungnahme von Michael, Josef und Theresia Mayr**

Zum Vorbringen betreffend elektromagnetische Felder ist auf die Ausführungen unter obigem Punkt 7.1.4.9. zu verweisen.

Beim geltend gemachten Verbiss durch Verminderung Wildwechsel auf den angrenzenden Feldflächen handelt es sich um keine naturschutzfachliche Frage.

#### **11.1.4.15.Zur Stellungnahme von Thomas Josef Weigl**

Zum Vorbringen betreffend elektromagnetische Felder ist auf die Ausführungen unter obigem Punkt 7.1.4.9. zu verweisen.

Bei den befürchteten Nachteilen durch Verunreinigung von Kulturen wie Kräuter, Tee, CBD- Hanf, Schnittware, etc. handelt es sich um keine naturschutzfachliche Frage.

#### **11.1.4.16.Zur Stellungnahme von Heinrich, Astrid, Berta, Florentina und Manfred Mayr sowie Stefan und Alexandra Dallinger**

Das Vorbringen betreffend Wilddurchlass wirft keine naturschutzfachliche Frage auf.

Einlage NS-01.28, Landschaftsplanung Lageplan Blatt 4, ist zu entnehmen, dass die *belebte Hecke* am westlichen Rand des GSt. Nr. 579 KG Leonding, rund 300 m lang ist. Am östlichen Rand des Grundstückes ist die *belebte Hecke* rund 350 m lang (Einlage NS-01.29, Landschaftsplanung Lageplan Blatt 5). Aufgrund des Blattübergangs von Blatt 4 auf 5 lässt sich die Länge hier nur näherungsweise ermitteln.

Die belebte Hecke entlang des Gst. Nr. 579 KG Leonding, wird auf einer Länge von rund 60 m durchschnitten. Eine Zerstörung der Hecke liegt nicht vor, es verbleibt im Norden ein rund 100 m langes Teilstück, im Süden ein rund 140 m langes Teilstück. Beide Teilstücke haben auch während der Bauphase wichtige Rückzugsfunktion für die vom Einwender angesprochene Tierwelt. Keinesfalls liegt eine gänzliche Entfernung der Hecke vor, rund 80% der Hecke bleiben bestehen. Darüber hinaus hat die Projektwerberin für den vorhabensbedingten Verlust derartiger Strukturelemente entsprechenden Ausgleich vorgesehen.

Die belebte Hecke entlang des Gst. Nr. 593 KG Leonding, wird am nördlichen Ende im Ausmaß von rund 30 m für die Maßnahme 1.19, ökologische Mischfläche – Gehölz beansprucht. Eine Zerstörung der Hecke liegt auch hier nicht vor, mehr als 90% dieser Hecke bleiben vom Vorhaben unberührt. Diese Hecke hat auch während der Bauphase eine wichtige Rückzugsfunktion für die vom Einwender angesprochene Tierwelt. In der Betriebsphase geht die Hecke dann direkt in eine ökologische Ausgleichsfläche über und wird somit naturschutzfachlich aufgewertet.

#### **11.1.4.17. Zur Stellungnahme von Johann, Brigitte und Dipl.-Ing. Johann Kirchmayr**

Die Maßnahme 1.37, ökologische Maßnahme Mischfläche – Allee, ist in den Einlagen NS-01.30, Landschaftsplanung, Lageplan Blatt 6, und NS-01.23, Naturschutzrechtliches Einreichoperat Maßnahmenkonzept, dargestellt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass es sich um eine Einzelbaumreihe links (südlich) und rechts (nördlich) der Bahn handelt.

Rechts, also nördlich der Bahn befinden sich keine Flächen der Familie Kirchmayr, die an die Maßnahme 1.37 angrenzen oder auf denen die Maßnahme 1.37 umgesetzt wird. Links der Bahn, also südlich, ist die Maßnahme auf dem Gst. Nr. 1595/8 KG Neubau, geplant, das nicht im Eigentum der Familie Kirchmayr steht. Maßnahme 1.37 sieht dort die Pflanzung von zwei Bäumen vor, diese Pflanzung erstreckt sich im Weiteren Nord-Süd, der Abstand zwischen den einzelnen Bäumen beträgt rund 30 m. Demzufolge sind weder unzumutbare Beschattungen noch ein unzumutbarer Wasserentzug zu befürchten.

#### **11.1.4.18. Zur Stellungnahme von Hannes, Adelheid und Dipl.-Ing. Dr. Hannes Mayrhofer**

Die Maßnahme 3.47 ist in der Einlage NS-01.30, Landschaftsplanung, Lageplan Blatt 6, dargestellt. Dabei handelt es sich um eine Gestaltungsmaßnahme für *Straßen-/Wegböschungen und -randflächen*. Diese Gestaltungsmaßnahmen sind in den naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen nicht weiter behandelt.

Die Maßnahme 3.47 ist in der Einlage NS-01.30, Landschaftsplanung, Lageplan Blatt 6, dargestellt. Dabei handelt es sich um eine Gestaltungsmaßnahme für *Straßen-/Wegböschungen und -randflächen*. Diese Gestaltungsmaßnahmen sind in den naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen nicht weiter behandelt. Der Wunsch, für das Grundstück eine den eingesetzten landwirtschaftlichen Maschinen entsprechende Zufahrt zu haben, ist nachvollziehbar. Diese Fragen sind bei der Grundeinlöse zu klären.

Die Inanspruchnahme des Gst. Nr. 1660/1 KG Neubau, ist in Einlage NS-01.32, Landschaftsplanung, Lageplan, Blatt 8 dargestellt. Die Verlegung des Grundbaches im Bereich Zufahrt zur Anlage der Energie AG Oberösterreich Umweltservice GmbH erfolgt nicht auf dem Gst. Nr. 1660/1 KG Neubau. Das Gst. Nr. 1660/1 wird durch die Eisenbahnanlage mit zugehörigen Böschungen, die Umfahrung Pasching mit zugehörigen Böschungen und die neue Zufahrt AVE mit zugehörigen Böschungen beansprucht.

Die Flächenbeanspruchung bei der Einfahrt zur Anlage der Energie AG Oberösterreich Umweltservice GmbH ist in Einlage NS-01.32, Landschaftsplanung Lageplan Blatt 8, dargestellt. Andere Flächenbeanspruchungen als dort dargestellt sind nicht vorgesehen.

Bezüglich der Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme 2.20, Maßnahmen an Fließgewässern, Verlegung Grundbach, Einlage NS-01.23 ist festzuhalten, dass das *Aufwertungspotenzial* die Maßnahme 2.20 näher beschreibt und keinen zusätzlichen Maßnahmenbedarf indiziert.

#### **11.1.4.19. Zur Stellungnahme von Ing. Reinhart und Edeltraud Lehner**

Bei der von den Einwendern angesprochenen *Baumallee* handelt es sich um die Maßnahme 1.41, Ökologische Maßnahme Mischfläche Allee. Dazu kann auch auf die Einlagen NS-01.23, Naturschutzrechtliches Einreichoperat Maßnahmenkonzept, NS-01.32, Landschaftsplanung, Lageplan Blatt 8 und NS-01.33, Landschaftsplanung, Lageplan Blatt 9 verwiesen werden. Es ist vorgesehen, eine Baumreihe entlang des südlichen Randes des Gst. Nr. 1664 KG Neubau, entlang der Umfahrung Pasching zur Einbindung und Verzahnung des Bauwerks mit dem Landschaftsraum mit Stammabständen von laut Plan rund 30 m anzulegen. Laut Plan ist ein rund 100 m langer Streifen mit 3-4 Bäumen entlang des Grundstücks vorgesehen.

Der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Ökologie, verweist auf den SV für Boden (Agrarwesen) im eisenbahnrechtlichen Detailgenehmigungsverfahren beim BMK.

#### **11.1.4.20. Zur Stellungnahme von Bettina und Thomas Pauzenberger**

Von den Einschreitern wird vorgebracht, dass Bedenken bezüglich der Schutzwirkung der Lärmschutzwände in der gegenständlich projektierten Höhe bestehen, sowie, dass diese vor Baubeginn angebracht werden sollen. Weiters wird erwähnt, dass eine Bepflanzung nördlich der Lärmschutzwände zugesagt wurde. Bezüglich der zu erwartenden Schallimmissionen ist auf das eisenbahnrechtliche Verfahren zu verweisen.

Zum Vorbringen bezüglich Bepflanzung nördlich der Lärmschutzwand führt der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Orts- und Landschaftsbild, aus, dass die Bepflanzung nördlich der Bahntrasse laut Lageplan Blatt 12 der Landschaftsplanung die Maßnahmen-Nummer 3.68 aufweist. Es ist eine dichte Bepflanzung zur Abschirmung des Bauwerkes geplant. Aus fachlicher Sicht sind die Maßnahmen geeignet, um maßgeblich negative Auswirkungen zu vermeiden.

#### **11.1.4.21. Zur Stellungnahme von Mag. Sigrid, Hans und Georg Lughammer**

Im Rahmen der Einwendung wird ua vorgebracht, dass die Errichtung einer funktechnischen Anlage, konkret der Funkmast PH-40, eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedeute und daher nicht zulässig sei.

Dazu führte der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, Spezialgebiet Orts- und Landschaftsbild“ aus, dass sich der in der Einwendung angesprochene Funkmast unmittelbar an der Bahntrasse in einer Entfernung von ca. 300 m von dem Kirchwegergut befindet. Durch den Standort unmittelbar neben einer Technikstation wird diese Anlage (Höhe ca. 29 m) als integriertes Element der Bahnausstattung wahrgenommen – aus einer Entfernung von ca. 300 m aber nur als nahezu nicht dimensionierbares Element. Dazu kommt auch, dass um die Technikstation und den Mast mit der landschaftspflegerischen Begleitung eine Baumkulisse geschaffen wird, die sowohl das bauliche Element als auch den Mastfuß umfasst. Der Funkmast stellt jedoch aus fachlicher Sicht ein wichtiges infrastrukturelles Element der Bahnstrecke dar und kann daher nicht überall situiert werden. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes ist darauf hinzuweisen, dass diese lediglich von öffentlichen Flächen und mehrheitlich nicht von privaten Flächen erfolgen kann. Die Wirkung auf das Landschaftsbild durch den Mast ist aus der räumlichen Umgebung (öffentlichen Flächen) durchaus wahrzunehmen, jedoch kann diese durch die bauliche Gestaltung und Farbwahl teilweise reduziert werden. Durch die Adaptierung der Gestaltung des Mastes – kein Stahlgittermast – sondern ein Betonmast mit einer außen angelegten Steigleiter (mit Sicherung) kann die Wahrnehmung des Mastes verringert werden. Die Konsenswerberin erklärte in diesem Zusammenhang, dass der Funkmast PH-40 als Stahlbetonmast errichtet wird und diese Ausführung der Regelausführung gemäß ÖBB Regelwerk Planung Mobilfunk 14.01.03 entspricht.

## **11.2. Einwendungen und Stellungnahmen auf Grund des Parteiengehörs**

### **11.2.1. Zur Stellungnahme von Mag. Barbara und Bernhard Thallinger sowie Monika und Franz Meier**

Neben dem formalrechtlichen Aspekt, nämlich dass die Einschreiter durch Unterlassung einer Einwendung in der Zeit vom 7. Juli 2020 bis 18. August 2020, eine allfällige Parteistellung bereits verloren haben, ist zudem noch festzuhalten, dass sie keine Umstände vorbringen, die im gegenständlichen Verfahren beachtlich wären.

Mit der Belastung durch Staub – in oder ohne Verbindung mit allfälligen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse bzw. den landwirtschaftlichen Betrieb – werden Umstände vorgetragen, welche im Grundsatz- oder Detailgenehmigungsverfahren geltend zu machen gewesen wären.

### **11.2.2. Zum Vorbringen der Bürgerinitiative zum Flurschutz beim Westbahnausbau Linz-Marchtrenk, der BÜRGERINITIATIVE Impulse SCHIENE LEONDING, der Stadtgemeinde Leonding, der Gemeinde Pasching, der Gemeinde Oftring, der Lagerhaus Eferding OÖ. Mitte eGen sowie von Heinrich Aigner, Christiane Aigner, Dipl.-Ing. Gerald Aigner, Stefan Augl, Ulla Augl-Schatz, Anton Augl, Siegfried Augl, Theresia Augl, Dieter Roitner, Sabine Roitner, Stefanie Roitner, Katharina Roitner, Ernst Roitner, Rosa Roitner, Andreas Wurm, Daniela Wurm, Ilse Wurm, Jonas Hans Wurm, Samuel Wurm, Hermann Aigner, Marianne Aigner, Arnold Aigner, Martin Aigner, Gerhard Jungmayr, Karoline Jungmayr, Thomas Jungmayr, Martin Jungmayr, Ing. Horst R. Kirchmayr, Sigrid Kirchmayr, Jakob Kirchmayr, Karl Klopff, Anna Klopff, Christian Nöbauer, Ing. Mag. (FH) Karl Velechovsky, Ing. Mag. (FH) Beatrix Rosemarie Velechovsky, Karl Peter Velechovsky, Luna Birgit Velechovsky, Andrea Velechovsky, ÖkR Ing. Karl Eugen Velechovsky, Dipl.-Ing. Christian Böhm, Franz Böhm, Ing. Johannes Markus Edlmayr, Alois Harrer, Josef Lehner, Elisabeth Lehner, Mag. Josef Maximilian Lehner, Michael Johannes Lehner, Michael Mayr, Theresia Mayr, Thomas Josef Weigl, Marta Bäck, Georg Durstberger, Karl Eichhorn, Margot Eichhorn, Caroline Eichhorn, Hans Lughammer, Mag. Sigrid Lughammer, Georg Lughammer, Heinrich Mayr, Astrid Mayr, Berta Mayr, Florentina Mayr, Manfred Mayr, Andrea Mayr, Stefan Dallinger, Alexandra Dallinger, Hans Schuster, Elfriede Schuster, Rosa Schuster, Norbert Schuster, Barbara Reininger, Anna Sophie Reininger, Josef Reininger, Peter Eßbichl, Kurt Friedrich Gstöttner, Ulrike Gstöttner, Johann Kirchmayr, Brigitte Kirchmayr, Dipl.-Ing. Johann Kirchmayr, Hannes Mayrhofer, Adelheid Mayrhofer, Dipl.-Ing. Dr. Hannes Mayrhofer, Gerhard Rittenschober, Hans Sallmann, Brigitte Sallmann, Clemens Sallmann, Dr. Eva Sallmann, Jakob Sallmann, Elena Sallmann, Karl Weber, Ingeborg Weber, Dipl.-Ing. (FH) Roland Weber, Daniela Weber, Ing. Reinhart Lehner, Edeltraud Lehner, Silvia Schiefermüller, Margarethe Jungmeir, Johannes Feizlmayr, Alexandra Feizlmayr, Johanna Fischer, Elfriede Gerner, Dr. Reinhard Lehner und Harald Kirchmayr**

Die Einschreiter stützen ihr Vorbringen weitestgehend auf eine gutachterliche Stellungnahme von Herrn Dipl.-Ing. Robert Unglaub vom Juni 2021.

Aus den bereits weiter oben unter Punkt 7.1.1. ausgeführten Gründen folgt die Behörde auch in diesem Zusammenhang der Argumentation der von ihr bestellten Sachverständigen.

Das Privatgutachten von Herrn Dipl.-Ing. Robert Unglaub bzw. das von diesem getätigte Vorbringen wurde den im Verfahren durch die Behörde beigezogenen Gutachtern, zur jeweiligen Stellungnahme vorgelegt.

Die behördlichen Gutachter halten in den Stellungnahmen ihre bereits im Rahmen der vorliegenden Gutachten getroffenen Aussagen sowohl argumentativ als auch im Ergebnis aufrecht. Da die Stellungnahmen sowohl dem Grunde nach als auch im Detail schlüssig und

nachvollziehbar sind, ließen sich die Ausführungen des Privatgutachters für die Behörde als nicht stichhaltig erkennen.

So wurde insbesondere – wie dies der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, Fachbereich Ökologie, aufzeigt – im Zusammenhang mit dem Themenkreis „Zugfrequenzen/Vogelschlagrisiko“ mehrfach die Bestandssituation an Zugbewegungen mit den Zugfrequenzen bei Projektrealisierung im Prognosejahr 2025 verglichen.

Dies übersieht jedoch, dass auch im Fall der so genannten Nullvariante, also im Fall des Unterbleibens des antragsgegenständlichen Vorhabens mit einer Steigerung der Zugbewegungen zu rechnen ist. Somit muss für einen Vergleich die Prognosesituation der Nullvariante im jeweiligen Prognosejahr mit der Prognosesituation im Prognosejahr bei Projektrealisierung herangezogen werden.

Die vom Privatgutachter gewählte Betrachtungsweise lässt daher nicht nur die Differenz zwischen Nullvariante und Projektvariante größer erscheinen als sie im jeweiligen Prognosejahr tatsächlich zu erwarten ist, sondern widerspricht diese Vorgehensweise auch den in umwelt- und anlagenrechtlichen Verfahren, insbesondere in UVP-Verfahren anzulegenden Kriterien (vgl. zudem etwa *Schmelz/Schwarzer* UPV-G-ON1.00 § 6 UVP-G RZ 44).

Was das vom Privatgutachter im Zusammenhang mit den Bemängelungen angeblich fehlender Visualisierungen etc. ins Treffen geführten VwGH-Erkenntnis vom 26. Juni 2014, 2011/10/0151, betrifft, muss festgehalten werden, dass sich diese Entscheidung auf eine heute in Oberösterreich nicht mehr geltende Rechtslage bezieht. Weder existiert heute noch der seinerzeit als „Konsensgrundlage“ herangezogene § 9 Oö. NSchG 2001 in der damaligen Form, noch besteht die Legaldefinition des § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 überhaupt mehr.

Mit LGBl. 54/2019 wurde der Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen als auch sonstiger Gewässer (§ 9 und § 10 Oö. NSchG 2001) völlig neu geregelt.

Während nach der früheren Rechtslage bereits jeder Eingriff (und zwar im Sinne der Legaldefinition des vormaligen § 3 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) grundsätzlich verboten war und für seine Zulässigkeit der in den §§ 9 und 10 geregelten behördlichen Feststellung bedurfte, wurde mit der zuvor genannten Novelle nicht nur die Legaldefinition des § 3 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 aufgehoben, sondern auch die Kriterien der Zulässigkeit von bestimmten Maßnahmen im Schutzbereich von Gewässern neu definiert. Insbesondere wurden die Bewilligungspflichten gemäß § 5, als auch einzelne Anzeigepflichten nach § 6 Oö. NSchG 2001 auch im „Gewässerschutzbereich“ als anwendbar erklärt. Zudem wurde auch der, die allgemeinen Genehmigungskriterien des Oö. NSchG 2001 beinhaltende § 14 neu gefasst und seine Genehmigungskriterien auch auf die Fälle der §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001 für anwendbar erklärt.

Demnach gilt heute für sämtliche naturschutzrechtlichen Tatbestände das Kriterium der Störung des Landschaftsbildes.

Dass damit eine nicht unwesentliche Änderung bei der Beurteilung von Sachverhalten eingetreten ist, ist wohl daraus ersichtlich, als dem Begriff Störung schon nach dem allgemeinen Verständnis doch eine erheblich größere Einwirkungsintensität zukommt, als einem (bloßen) Eingriff.

Unabhängig von der Frage, wie weit und ob überhaupt der Privatgutachter mit seiner geübten Kritik im gegenständlichen Fall Belange des „Gewässerschutzes“ anspricht, zumal dem historischen Fall des VwGH ein Verfahren nach dem früheren § 9 Oö. NSchG 2001 zugrunde lag, ist festzuhalten, dass er damit heute nicht mehr anzuwendende Kriterien ins Treffen führt.

Daher vermag der Privatgutachter die Schlussfolgerungen des von der Behörde bestellten nicht amtlichen Sachverständigen im konkreten Zusammenhang nicht zu widerlegen, noch ist sein Vorbringen – insbesondere im Zusammenhang mit den übrigen vorherigen Ausführungen – angetan, die Behörde darin zu erschüttern, im Rahmen ihrer Entscheidung den Argumentationen der von ihr bestellten nicht amtlichen Sachverständigen zu folgen.

Da das durch den Privatgutachter getätigte Vorbringen – den behördlichen Sachverständigen folgend – im Wesentlichen nur Argumente, die bereits zuvor vorgebracht wurden wiederholt bzw. neue Argumente nicht beinhaltet, war eine Wahrung des Parteienghörs nicht erforderlich.

Zu den Argumenten der Gemeinden Oftering und Pasching ist festzuhalten, dass diese in Grundzügen dem Vorbringen der anderen in diesem Zusammenhang genannten Einschreitern ähneln, jedoch von den einschreitenden Stellen kein Gutachten eines Privatsachverständigen vorgelegt wurde. Damit kann mit diesem Vorbringen aus Sicht der Behörde den vorliegenden Fachgutachten der behördlich bestellten nicht amtlichen Sachverständigen nicht in entscheidender Weise, zumal nicht auf gleicher fachlicher Ebene stehend, entgegengetreten werden.

Der Vollständigkeit halber sei abschließend noch bemerkt, dass der (nunmehrige) Einschreiter Harald Kirchmayr im Rahmen der Antragsbekanntmachung keine Stellungnahme abgegeben hat, und daher als präkludiert anzusehen ist.

### **11.2.3. Zur Anregung auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung**

Mit Eingabe vom 30. August 2021 hat die Konsenswerberin angeregt, mit dem in der gegenständlichen Sache zu erlassenden Bescheid die aufschiebende Wirkung gemäß § 64 Abs. 2 AVG, gemeint wohl § 13 Abs. 2 VwGVG, auszuschließen.

Die Konsenswerberin führt neben mehreren rechtlichen Überlegungen Sachargumente ins Treffen.

In Folge erreichte die Behörde dann ein weiterer, mit 24. September 2021 datierter Schriftsatz der Konsenswerberin, worin unter Nennung von Gründen sinngemäß angeregt wurde, jedenfalls die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der sich auf den Vorhabensabschnitt „Unterführung Ofteringer Straße, km 203,500 – Projektende, km 205,700“ beziehenden Spruchpunkte auszuschließen.

In diesem Zusammenhang erfolgte unter Hinweis auf die Koordinationsverpflichtung nach § 24 Abs. 7 UVP-G 2000 mit e-mail vom 28. September 2021 eine Äußerung seitens des BMK.

Darin wurde mitgeteilt, dass zunächst eine Anregung der Konsenswerberin erfolgt sei, die aufschiebende Wirkung generell abzuerkennen, dann mit einem weiteren Schriftsatz angeregt wurde, die aufschiebende Wirkung jedenfalls für den Vorhabensabschnitt „Unterführung Ofteringer Straße, km 203,500 – Projektende, km 205,700“ Spruchpunkte auszuschließen.

Seitens der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sei vorgesehen, dieser Anregung zu folgen und die aufschiebende Wirkung für den beantragten Streckenteil gemäß § 13 VwGVG auszuschließen.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens sei bereits mit der rechtskräftigen Grundsatzgenehmigung festgestellt worden. Ebenso evident sei das öffentliche Interesse an der Realisierung des rechtskräftig genehmigten Vorhabens des Nachbarabschnittes Marchtrenk-Wels. Mit dem Nachbarvorhaben beständen hinsichtlich der Realisierung, insbesondere hinsichtlich des Zeitplans enge zeitliche und betriebliche Abstimmungen und würden durch die spätere Realisierung des Vorhabens zumindest am Projektende auch Verzögerungen beim Nachbarabschnitt auftreten.

Aufgrund des bereits im rechtskräftig abgeschlossenen Grundsatzgenehmigungsverfahren festgestellten öffentlichen Interesses und den von der Projektwerberin vorgebrachten Punkten sei aus Sicht der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 jedenfalls vom Überwiegen des öffentlichen Interesses auszugehen. Die verspätete Errichtung beider Vorhaben stelle aus Sicht des zuständigen Ministeriums einen gravierenden Nachteil dar.

Allfällige Verletzungen von Anrainerinteressen werden im nunmehr gemäß Vorschlag eingeschränkten Streckenabschnitt am Projektende wegen des dort vorgesehenen Ausbaus im Bestand und den damit dort in Summe geringeren (Umwelt-) Auswirkungen als dem öffentlichen Wohl untergeordnet bewertet.



Durch den verspäteten Baubeginn bzw. den damit einhergehenden Verzögerungen beim Nachbarvorhaben würde es zu verspäteten Betriebsaufnahmen, somit zu den geschilderten schweren betrieblichen Einschränkungen, zum Nachteil der Bahnkunden und damit einer Verzögerung bei der Erreichung der Ziele zum Schutz des Klimas kommen. Als Folge seien für das Eisenbahnunternehmen und die öffentliche Hand (unmittelbare und mittelbare) finanzielle Nachteile zu erwarten. Es bestehe somit die gravierende Gefahr des Eintritts des geschilderten volkswirtschaftlichen Schadens für den Fall des Zuwartens.

Nach Abwägung der öffentlichen Interessen und der Interessen der anderen Parteien im Sinne des § 13 Abs. 2 VwGVG gehe man seitens der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 von der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs. 2 VwGVG aus.

Beigeschlossen war der Stellungnahme des BMK ein mit 27. September 2021 datierter Schriftsatz der Konsenswerberin an das BMK, welcher – abgesehen von der angesprochen Behörde – im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem oben erwähnten Schriftsatz der Konsenswerberin vom 24. September 2021 an die Oö. Landesregierung ist.

Für die Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 waren in diesem Zusammenhang folgende Überlegungen maßgeblich:

§ 13 Abs. 2 VwGVG sieht vor, dass die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen kann, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Zwar liegt hinsichtlich der letztgenannten Bestimmung noch wenig Rechtsprechung und Schrifttum vor, es kann jedoch auf die Entscheidungen und die Literatur zum wortidenten § 64 Abs. 2 AVG zurückgegriffen werden.

Für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung (Anm.: nunmehr Beschwerde) genügt es nicht, dass ein Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles an der vorzeitigen „Vollstreckung“ des Bescheides besteht, sondern es muss darüber hinaus noch die Umsetzung des Bescheides in die Wirklichkeit wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sein. Dringend geboten ist die vorzeitige Vollstreckung dann, wenn die gravierende Gefahr für den Fall des Zuwartens konkret besteht (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG-Kommentar § 64 Rz 31).

Im Sinne dieser Ausführungen vermag die Behörde aus dem ursprünglichen Vorbringen (vgl. den oben erwähnten Schriftsatz der Konsenswerberin vom 30. August 2021) keine derart gravierenden Gründe abzuleiten, wonach eine generelle Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu verfügen wäre.

Allerdings ging bei der Oö. Landesregierung die erwähnte Stellungnahme des BMK vom 28. September 2021 ein, mit welcher zum Ausdruck gebracht wurde, dass die oberste Eisenbahnbehörde den Tatbestand des § 13 Abs. 2 VwGVG insbesondere deshalb als erfüllt ansieht, weil neben dem sich durch die rechtskräftige Grundsatzgenehmigung manifestierenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens ebenso das öffentliche Interesse an der Realisierung des rechtskräftig genehmigten Vorhabens des Nachbarabschnittes Marchtrenk-Wels evident sei, mit welchem hinsichtlich der Realisierung, insbesondere hinsichtlich des Zeitplans enge zeitliche und betriebliche Abstimmungen bestünden und durch die spätere Realisierung des Vorhabens zumindest am Projektende auch Verzögerungen beim Nachbarabschnitt auftreten würden, was letztlich die dargestellten Schäden bedingen würde.

Dazu ist aus Sicht der Behörde nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zu bemerken, dass die seitens des BMK ins Treffen geführten öffentlichen Interessen und objektivierte Beeinträchtigungen derselben Umstände darstellen, die im Verkehrswesen, konkret im Eisenbahnwesen begründet sind. Das BMK ist nicht nur Genehmigungsbehörde nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, sondern auch – wie bereits gesagt – oberste Eisenbahnbehörde. Es ist demnach nicht nur zur Genehmigung von

Eisenbahnanlagen, sondern zu oberst zur Wahrung eisenbahnfachlicher und –rechtlicher Belange zuständig. Wenn daher die oberste Eisenbahnbehörde aus in eisenbahnwirtschaftlichen Umständen gelegenen Gründen die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 13 Abs. 2 VwGVG als gegeben ansieht, so vermag die Behörde nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 schon aus Gründen der sachlichen Zuständigkeit dem nicht entgegen zu treten und schließt sich somit in der gegenständlichen Frage der Sichtweise der Behörde nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 an.

### 11.3. Resümee

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen, unzulässige oder verspätete Einwendungen als zurückgewiesen gelten (§ 59 Abs. 1 2. Satz AVG).

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

### Zu Spruchpunkt III:

Nach § 59 AVG hat die Behörde in einer Verwaltungssache in der Regel alle Entscheidungen in einem Bescheid zu treffen, wenn nicht die Trennbarkeit der Angelegenheit vorliegt. Nachdem die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens mit der Entscheidung über die beantragte Genehmigung nicht direkt zusammenhängt, kann eine getrennte Erledigung erfolgen.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg

oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Martin Starmayr

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.